



SCHULABSENTISMUS

stadt aachen
BÜNDNIS FÜR FAMILIE

WWW.KINDERREICH-AACHEN.DE

I Intro	6
Vorwort	7-8
Ablaufdiagramm	9
1 Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht	10
2 Definitionen zum Schulabsentismus	11-12
3 Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe	13-43
3.1 Kooperationspartner	
3.2 Kooperation gemäß Schulgesetz	
3.3 Kooperation gemäß Sozialgesetzbuch	
3.4 Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schule	
4 Prävention	44-45
II Phasen der Handlungsstrategien	46
5 Erstmaliges Fehlen (Phase 1)	47
6 Erzieherische Einwirkungen (Phase 2)	48-51
7 Pädagogische Interventionen mit Jugendhilfe und / oder außerschulischen Partnern (Phase 3)	52-54
8 Rechtliche Interventionen (Phase 4)	55-56
III Vordrucke	57
1 Phase 2	58-61
1.1 Vordruck erzieherische Einwirkungen	
1.2 Vordruck Schulbesuchsmahnung	
1.3 Vordruck Schulbesuchsmahnung – Schüler	
1.4 Vordruck Mitteilung an das Jugendamt	
2 Phase 4	62-70
2.1 Vordruck Androhung Zwangszuführung	
2.2 Festsetzung Zwangsmittel	
2.3 Antrag auf Bußgeld (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG)	
2.4 Antrag auf Bußgeld (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG)	
2.5 Antrag auf Bußgeld-Ferien (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG)	
2.6 Antrag auf Bußgeld-Ferien (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG)	
2.7 Antrag Verfahren 1666	
2.8 Vordruck Antrag auf Zwangsgeld	



IV Schulkonzepte	71
Schulkonzept Martin-Luther-King-Schule	72-82
Schulkonzept GHS Kronenberg	83-85
Schulkonzept GHS Dürwiß	86-91



Impressum	92
-----------	----

I Intro



- Vorwort
- Ablaufdiagramm
- Rechtliche Grundlagen
- Definitionen
- Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
- Prävention

Vorwort

Das Jugendamt der Stadt Aachen wertet Schulabsentismus als ein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung. Durch langfristiges Fernbleiben vom Unterricht kommen die Kinder ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schulbesuch und die Eltern/Sorgeberechtigte der Verpflichtung, für diesen Schulbesuch Sorge zu tragen, nicht nach. Die Kinder werden nicht ausreichend und den gesellschaftlichen Vorgaben entsprechend gefordert und gefördert, so dass das ureigenste Recht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben massiv beeinträchtigt ist. Im Rahmen der Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Thema Schulabsentismus wurden im Jahre 2009 Handlungsstrategien entwickelt. An dieser Arbeit waren Lehrkräfte aller Schulformen beteiligt.

Ziele dieser Handlungsstrategien sind:

- die Anzahl der Schulpflichtverletzungen verringern,
- Schulpflichtverletzungen vorbeugen,
- bestehende Netzwerke ausbauen,
- die Rehabilitation von Schulverweigern gewährleisten und
- durch ein einheitliches Vorgehen allen beteiligten Personen und Institutionen Verfahrenssicherheit geben.

Die enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist bei diesem gesellschaftlich relevanten Thema von ganz entscheidender Bedeutung. Für das Leben von Kindern und Jugendlichen ist es irrelevant, ob eine Gefährdung im Zuständigkeitsbereich der einen oder der anderen Institution – am Vormittag in der Schule oder am Nachmittag in der Familie, in der OGS oder in der Freizeit – stattfindet. Das Auftreten einer Auffälligkeit in der Institution Schule – wie Schulabsentismus – lässt nicht zwangsläufig auf einen einzelnen Ursachenbereich schließen. Die Tatsache, dass wir es bei Schulabsentismus in der Regel mit einem multifaktoriellen Bedingungsgefüge zu tun haben, gebietet eine enge Kooperation aller beteiligten Institutionen.

Dieser Leitfaden ist Ausdruck der engen Zusammenarbeit und soll in der Praxis Hilfestellung geben, indem er die vielfach komplizierten Vorgehenswege und -weisen transparent darstellt. Sowohl die Möglichkeiten der Schule als auch Angebote der Jugendhilfe sind Teil dieser Hilfestellung.

Mit diesem Leitfaden stellen wir in Form einer „Lose-Blatt-Sammlung“ einen einfach zu aktualisierenden Ordner zur Verfügung, der es erleichtert, Verfahrens- und Rechtsregularien wahrzunehmen und so schulischer Verantwortung in Gänze gerecht zu werden. Außerdem wird hier die Basis für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelegt.

Sie finden hier alle nötigen Informationen zu Vorgehensweisen, Kooperationsformen und Ansprechpartnern. So können frühzeitig Hilfsangebote wahrgenommen und die notwendigen Schritte eingeleitet werden.

Auf den folgenden Seiten werden Grundlagen zum Umgang mit Schulabsentismus für alle Schulformen zusammengestellt und dabei

- Basiskenntnisse vermittelt
- Hilfestellungen gegeben, um Warnsignale und Auslöser zu erkennen
- die Notwendigkeit
 - täglicher Anwesenheitsabfragen
 - einer schnellen Reaktion
 - eines schulinternen Handlungskonzeptes mit integrierter Vorbereitung der Rückführung sowie
 - regelmäßiger Fortbildung

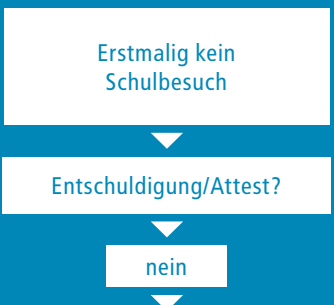
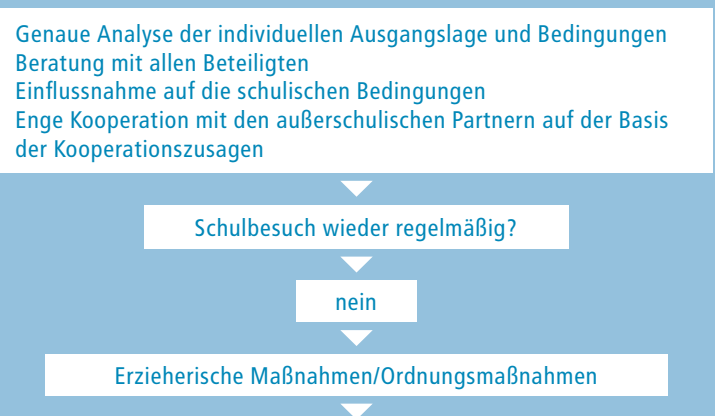
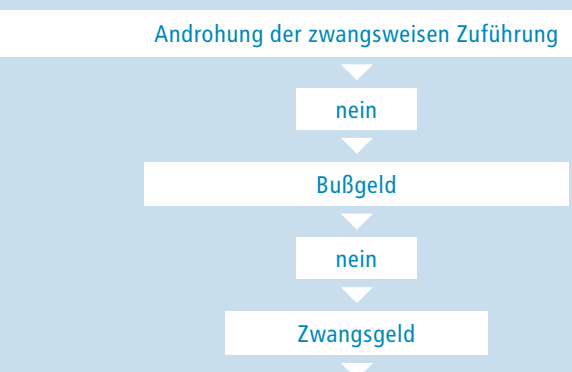
aufgezeigt.



Wolfgang Rombey
Stadtdirektor
Beigeordneter für Bildung und Kultur
Schule, Jugend und Sport



Norbert Greuel
Schulamtsdirektor

Zeit-Schiene	Ablaufdiagramm	Inhalte	Seite
Nach 1 Tag 	Phase 1 Erstmaliges Fehlen 		S. 47
Nach 3 Tagen 	Phase 2 Erzieherische Einwirkungen 	• Gesprächsleitfaden • Gesprächsangebot ist während des gesamten Verlaufs aufrecht zu erhalten • Planung der Rückführung	S. 48-51
Nach 7 Tagen 	Phase 3 Pädagogische Intervention mit Jugendhilfe und/oder außerschulischen Partnern 	• Diagnosebogen • Verfahren Jugendhilfe • Kooperationspartner: Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Beratungsstellen, Ordnungsamt, Polizei • Recht	S. 52-54 S. 13
Nach 14 Tagen 	Phase 4 Rechtliche Interventionen 	• Rechtlicher Leitfaden	S. 55-56

1 Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht

Die Schulpflicht beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung für Kinder ab einem festgelegten Alter eine Schule zu besuchen. Die Schulpflicht bezieht sich sowohl auf Schüler/-innen als auch auf deren Eltern/Sorgeberechtigte und ergibt sich aus § 123 Schulgesetz (SchulG). Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler selbst wahr.

Die Schulpflicht erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bereiche Teilnahme, Anmeldung und Schulwahl.

Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr. Dies gilt insbesondere für den muttersprachlichen Unterricht.

Zum Bereich der Anmeldung gehört, dass die Eltern verpflichtet sind, ihre minderjährigen Kinder in einer Schule ihrer Wahl anzumelden – volljährige Schüler/-innen sind hierfür alleine zuständig.

Schulwahl bedeutet, dass die schulpflichtige Person in einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule angemeldet werden muss.

Die Schulpflicht kann unter bestimmten Voraussetzungen ruhen. Diese Bedingungen sind im § 40 SchulG geregelt. Die Schülerin oder der Schüler kann von der Schulleiterin/vom Schulleiter von der Teilnahme-pflicht gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Unentschuldigtes Fehlen von Schülerinnen und Schülern ist in allen Schulformen gleichermaßen festzustellen und festzuhalten.

Zu den Aufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters gehört es, die Einhaltung der Schulpflicht zu kontrollieren. Die Einhaltung der Schulpflicht umfasst nicht nur die Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen, sondern auch, dass Schulpflichtige nur in Verbindung mit einem Schulwechsel oder nach Beendigung der Schulpflicht aus der besuchten Schule ausscheiden können.

2 Definitionen zum Schulabsentismus

Schulabsentismus beschreibt in der Klassifikation ICD 10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten) kein eigenes Störungsbild. Rein deskriptiv beschreibt Schulabsentismus den unregelmäßigen Schulbesuch. Es gibt jedoch einige wichtige Unterteilungen, die im Folgenden erläutert werden.

Die klassische Unterteilung beschreibt die primär ängstliche und die primär dissoziale Form. Die dissoziale Form wird als „Schulschwänzen“ bezeichnet, während die ängstliche Form sich in einer Schulverweigerung ausdrückt und weiter ausdifferenziert.

Zu der primär ängstlichen Form gehören:

- Trennungsangst („Schulphobie“)
- Spezifische/soziale Phobien („Schulangst“)
- Ängstlich-depressive Form

Überschneidungen der Formen, wie zum Beispiel ängstlich-dissoziale Schulverweigerung, sind häufig.

Die folgende Tabelle stellt wichtige Unterscheidungsmerkmale dar:

Schulschwänzen	Schulangst	Trennungsangst
Schüler/Schülerin hat keine Angst	Schüler/Schülerin hat Angst vor der Schule oder vor bestimmten Situationen im Schulischen Umfeld.	Schüler/Schülerin hat Angst, die elterliche Wohnung zu verlassen.
Körperliche Beschwerden werden von der Schülerin/dem Schüler nicht genannt, Abwesenheit wird nur selten begründet.	Schüler/Schülerin kann Gründe für die Angst klar angeben und benennen.	Schüler/Schülerin äußert körperliche Beschwerden ohne medizinischen Befund.
Sehr geringe Lern- und Leistungsmotivation.	Lern- und Leistungsmotivation sind durch die Schulangst beeinträchtigt.	Lern- und Leistungsmotivation sind hoch.
Schüler/Schülerin ist häufig aggressiv, fällt auch durch Diebstähle oder Lügen auf.	Schüler/Schülerin verhält sich eher ängstlich und zurückhaltend.	Symbiotische Eltern-Kind-Beziehung. Die Beziehung zwischen Eltern und Kind ist evtl. bedroht (z. B. bevorstehende Trennung, Krankheit, Tod eines Elternteils).
Leistungsvermögen eher durchschnittlich oder gering.	Leistungsvermögen spielt hier keine entscheidende Rolle.	Mindestens durchschnittliches, wenn nicht überdurchschnittliches Leistungsvermögen.
Eher lose Struktur bis Vernachlässigung im Elternhaus.	Eltern sind selbst hilflos gegenüber den Ängsten ihres Kindes.	Eltern binden das Kind in ihre eigenen Ängste mit ein.
Die Eltern wissen nichts vom Fehlen ihres Sohnes/ihrer Tochter in der Schule. Häufig überprüfen sie dies auch zu wenig.	Eltern wissen von der Schulvermeidung, kennen aber die Gründe nicht genau.	Eltern wissen von der Schulvermeidung, bedingen sie auch selbst mit, fördern das Krankheitsbild.

(Plasse, Gertrud – „Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe“. In: „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen, Cornelsen Scriptor, Berlin 2004)

Zurückhalten vom Unterricht

Eine besondere Form des Schulabsentismus stellt das Zurückhalten vom Unterricht dar. Das Zurückhalten wird von den Erziehungsberechtigten veranlasst, weil die Anwesenheit des/der Schülers/-in außerhalb der Schule erwünscht ist. Dies kann verschiedene Gründe haben:

- Unentschuldigtes Fernbleiben unmittelbar vor bzw. im Anschluss an die Ferien wird mit Urlaubsreisen und familiären Anlässen begründet.
- Auch kulturelle und religiöse Gründe können dazu führen, dass Schüler der Schule entzogen werden.
- Gleichgültigkeit, Desinteresse oder Aversionen der Eltern gegen die Schule können für Zurückhaltung verantwortlich sein.

Fehlzeiten durch Zurückhalten können mögliche Anzeichen von Kindesmissbrauch sein.



3 Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe

3.1 Kooperationspartner

- Schulamt für die Stadt Aachen - Tel.: 0241 / 432 – 45701
- Jugendamt der Stadt Aachen - Tel.: 0241 / 432 – 45301
- Sozialraumteams

Sie erreichen einen Ansprechpartner über die zentrale Rufnummer:
0241 / 432 – 0

Sprechzeiten:

Montags bis Donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sozialraumteam 1

Teamleiter Herr Hajo Elsen – Passstraße 27, 52058 Aachen,
Tel.: 0241 / 432-5750

Sozialraumteam 2

Teamleiter Herr Georg Müsgens – Barbarastraße 1 – 3, 52058 Aachen,
Tel.: 0241/432 – 5122

Sozialraumteam 3

Teamleiter Herr Klaus Ebbertz – Heinrich-Thomas-Platz 2,
52058 Aachen, Tel.: 0241/432 – 5705

Sozialraumteam 4

Teamleiter Herr Norbert Ney – Josefsallee 6, 52058 Aachen,
Tel.: 0241/432 – 5124

Sozialraumteam 5

Teamleiterinnen Frau Brigitte Büngeler-Schultheis und
Frau Isolde Zeitler-Landers – Vaalser Straße 149, 52058 Aachen,
Tel.: 0241/432 – 5113 und – 5714

Sozialraumteam 6

(Ansprechpartner für Fragen der Eingliederungshilfe)

Teamleiter Peter Krosch – Stephanstraße 16 – 20, 52058 Aachen,
Tel.: 0241/432 – 5711

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung erreichen Sie 24 Stunden am
Tag einen Ansprechpartner unter der Rufnummer: 0241/432 – 5151.

Schulliste mit Ansprechpartnern in den Sozialraumteams

Sozialraumteam 1
 Passstraße 27
 52070 Aachen

Teamleitung: Herr Elsen

Telefon: (0241) 432-5750
 Telefax: (0241) 432-5757
 E-mail: hans.joachim.elsen@mail.aachen.de

Schule	Schul-Nr.	Schulleiter(in)	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
Grundschulen (1.-4. Schuljahr)						
Kath. Grundschule am Fischmarkt Jesuitenstraße 8 52062 Aachen	116 543	Ilona Orlikowski	49349	4017018	kgs-fischmarkt@t-online.de Schule-am-Fischmarkt@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Beeckstraße 15-17 52062 Aachen	116 543	Maria Anhut-Meyer	49350	4017022	kgs.beeckstr@gmx.de kgs.beeckstrasse@mail.aachen.de www.kgs-beeckstrasse.de	
Kath. Grundschule Passstraße 10 52070 Aachen	116 312	Maria Keller	154323	1570747	kgs.passstrasse@mail.aachen.de www.kgs-passstrasse.de	
Priv. Kath. Grundschule Domsingschule Aachen Ritter-Chorus-Straße 1-4 52062 Aachen Träger: Domkapitel Aachen	116 191	Gerhard Dünnwald	47709115	47709126	domsingschule@dom.bistum-aachen.de www.aachener-dommusik.de	
Städt. Evang. Grundschule Annaschule Jesuitenstraße 18/20 52062 Aachen	116 439	Elisabeth Tillessen	49321	4093287	egs.annaschule@mail.aachen.de www.annaschule.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Eintrachtstraße 3 52068 Aachen (auslaufend)	116 427	Marga Bourceau m.d.W.d.G.b.	505582		GGs.Eintrachtstrasse@mail.aachen.de	
Städt. Montessori-Grundschule Montessori-Schule Reumontstraße Gemeinschaftsgrundschule mit kath. Bekenntniszweig Reumontstraße 52 52064 Aachen	151 166	Maria Elisa- beth von Korff	49328 49326	4016267 4016276	mont-gs.reumontstrasse@mail.aachen.de kath.bekenntniszweig.reumontstr@mail.aachen.de	

Hauptschulen					
Städt. Kath. Hauptschule Klaus-Hemmerle-Schule Franzstraße 58/68 52064 Aachen	142 360	Monika Schüttert	49331	49332	klaus-hemmerle-schule@mail.aachen.de www.klaus-hemmerle-schule.de
Förderschulen					
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I) Bischöfliche Marienschule Harscampstraße 45 52062 Aachen	155 226	Georg Schöpping	3614021333	1603369	schulleitung@marienschule-aachen.de www.marienschule-aachen.de
Realschulen/Aufbaurealschulen					
Städt. Realschule David-Hansemann-Schule Realschule für Jungen und Mädchen Dependence Sandkaulstraße 75 52062 Aachen					
Städt. Realschule David-Hansemann-Schule Realschule für Jungen und Mädchen Sandkaulstraße 12 52062 Aachen	160 799	Hanno Bennemann	49322	30524	verwaltung@david-hansemann-schule.de www.david-hansemann-schule.de
Städt. Realschule Hugo-Junkers-Realschule Realschule für Jungen und Mädchen Bischofstraße 21 52068 Aachen	160 787	Herbert Strohmayer	504553	9976717	hugo-junkers-realschule@mail.aachen.de www.hugo-junkers-realschule.de
Städt. Realschule Alkuinschule Realschule und Aufbaurealschule für Jungen und Mädchen Alkuinstraße 40 52070 Aachen	189 340	Günther Maaßen	918830	9188336	alkuinschule@mail.aachen.de www.alkuinschule.de

Abendrealschule					
Abendrealschule Aachen Weiterbildungskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen Bischofstraße 21 52068 Aachen	163 958	Wilhelm Niespor	501330	5150473	abendrealschule@mail.aachen.de www.abendrealschule-aachen.de
Gymnasien					
Städt. Gymnasium Gymnasium St. Leonhard Gymnasium für Jungen und Mädchen Jesuitenstraße 9 52062 Aachen	167 368	Günther Dick	4131980	41319837	Leo-AC@t-online.de www.gymnasium-st-leonhard.de
Städt. Gymnasium Kaiser-Karls-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Augustinerbach 7 52062 Aachen	167 290	Dr. Paul- Wolfgang Jaegers	949630	9496322	167290@schule.nrw.de kaiser-karls-gymnasium@mail.aachen.de www.kaiser-karls-gymnasium.net
Priv. Gymnasium Amos Comenius Schule Private Schule Aachen GmbH Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen Sandkaulstraße 75 52062 Aachen	195 431	Hans-Albert Ohnesorge	4017882	99799320	amos-comenius-schule@gmx.de www.amos-comenius-schule.de
Berufskollegs					
Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen - Sekundarstufe II - Lothringerstraße 10 52062 Aachen	176 011	Dr. Günter Scherer	474600	4746035	ks2@bww.ac.nw.schule.de www.ks2.ac.nw.schule.de
Berufskolleg Paul-Julius-Reuter- Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen - Sekundarstufe II - Beeckstraße 23/25 52062 Aachen	176 047	Peter Kremer	474620	408006	K1@k1.ac.nw.schule.de www.k1.ac.nw.schule.de

Sozialraumteam 2
Barbarastraße 1
52068 Aachen

Teamleitung: Herr Müsgens

Telefon: (0241) 432-5122
Telefax: (0241) 432-5772

E-mail: georg.muesgens@mail.aachen.de

Schule	Schul-Nr.	Schulleiter(in)	Tel.-Nr	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
Grundschulen (1.-4. Schuljahr)						
Kath. Grundschule Düppelstraße 19 52068 Aachen	116 531	Hans van Eys m.d.W.d.G.b.	505586	5150782	kgs.dueppelstrasse@mail.aachen.de	
Hauptschulen						
Städt. Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße 10-20 52070 Aachen	142 426	Manfred Paul	949070	9490732	ghs.aretzstrasse@mail.aachen.de www.ghs-aretzstrasse.de	
Förderschulen						
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schule am Kennedypark Elsassstraße 94 52068 Aachen	155 184	Stefan Jannes	9003190	90031947	kennedypark@gmx.de Schule-am-Kennedypark@mail.aachen.de www.kennedypark.de	
Gymnasien						
Städt.Gymnasium Geschwister- Scholl-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Stolberger Straße 200 52068 Aachen	167 381	Nikolaus Becker	503962	537414	schulleitung@gsg-ac.de www.gsg-ac.de	

Sozialraumteam 3
Heinrich-Thomas-Platz 2
52080 Aachen

Teamleitung: Herr Ebbertz

Telefon: (0241) 432-5705
Telefax: (0241) 432-5773
E-mail: klaus.ebbertz@mail.aachen.de

Schule	Schul-Nr.	Schulleiter(in)	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
Grundschulen						
Kath. Grundschule Barbarastraße 3 52068 Aachen	116 555	Huberta Defourny	550560	5590612	kgs.barbarastrasse@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Birkstraße 6 52080 Aachen	116 518	Cornelia Emmerling	555678	5590183	kgs.birkstrasse@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Feldstraße 59 52070 Aachen	116 490	Marga Bourceau	162524	1691809	kgs.feldstrasse@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Mataréstraße 11 52078 Aachen	116 415	Anita Stützer	572807	58470	kgs.matarestrasse@mail.aachen.de www.kgs-matarestrasse.de	
Kath. Grundschule Verlautenheide Heider-Hof-Weg 12 52080 Aachen	116 488	Gabriele- Maria Corsten	(02405) 3945	(02405) 420252	kgs.verlautenheide@mail.aachen.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Haarbach Haarbachtalstraße 10 52080 Aachen	116 208	Norbert Quadflieg	161425	1691813	GGs.Am-Haarbach@mail.aachen.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Brühlstraße 2 52080 Aachen	116 221	Rosemarie Oppei	553311	5590618	ggsbruehlstr@t-online.de ggs.bruehlstrasse@mail.aachen.de www.ggs-bruehlstrasse.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schönforst Schwalbenweg 4 52078 Aachen	116 403	Margarete Ortstein	571819	5791136	GGs.Schoenforst@mail.aachen.de www.ggs-schoenforst.de	
Städt. Montessori-Grundschule Montessori-Schule Eilendorf	190 240	Maria Elisa- beth von Korff	9581135	9581146	montessori-gs-kaiserstr.ac@t-online.de Mont-GS.Eilendorf@mail.aachen.de www.montessori-gs-eilendorf.de	
Städt. Montessori-Grundschule Montessori-Schule Mataréstraße 11 52078 Aachen	188 268	Jutta Greuel	572804		mont-gs.matarestrasse@mail.aachen.de	

Hauptschulen					
Städt. Gemeinschaftshauptschule Drimborn Obere Drimbornstraße 50 52066 Aachen	142 359	Annett Koch-Thoma	9720020	97200237	ghs.drimborn@mail.aachen.de www.ghs-drimborn.de
Städt. Gemeinschaftshauptschule Eilendorf Hauptschule mit Montessori-Zweig Kaiserstraße 59 52080 Aachen	142 438	Klaus-Reiner Börger	9581130	9581138	ghs.eilendorf@mail.aachen.de www.ghs-eilendorf.de
Förderschulen					
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Primarstufe) Lindenschule Tonbrennerstraße 2 52080 Aachen	185 796	Brigitte Höfken	166431	9802101	lindenschule.aachen@t-online.de Lindenschule@mail.aachen.de
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I) Martin-Luther-King-Schule Talbotstraße 20 52068 Aachen	192 016	Gabriele Berka	962078	9161627	Martin-Luther-King-Schule@gmx.de Martin-Luther-King-Schule@mail.aachen.de www.martin-luther-king-schule-aachen.de
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Kleebach-Schule Außenstelle: Von-Coels-Str. 162 52080 Aachen			1892130		
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Kleebach-Schule Lindenstraße 91 52080 Aachen	184 998	Helmut Heinzen	1892110	1892150	Kleebach-Schule@mail.aachen.de www.kleebachschule.de
Berufskollegs					
Berufskolleg für Gestaltung und Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen - Sekundarstufe II - Neuköllner Straße 15 52068 Aachen	176 000	Jürgen Bartholomy	958810	962233	infoGuT@berufskolleg-aachen.de www.berufskolleg-aachen.de/bkgut/index. htm
Berufskolleg Mies-van-der-Rohe-Schule Berufskolleg für Technik des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen - Sekundarstufe II - Neuköllner Straße 17 52068 Aachen	175 997	Reinhard Hentrup	16080	1608222	sekretariat@mies-van-der-rohe-schule.de www.mies-van-der-rohe-schule.de

Sozialraumteam 4
 Josefsallee 6
 52078 Aachen

Teamleitung: Herr Ney

Telefon: (0241) 432-5124
 Telefax: (0241) 432-5774
 E-mail: norbert.ney@mail.aachen.de

Schule	Schul-Nr.	Schulleiter(in)	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
Grundschulen (1.-4. Klasse)						
Kath. Grundschule Am Römerhof 31 52066 Aachen	116 520	Ruth Reinehr	607045	96109474	kgs.am-roemerhof@mail.aachen.de www.KGS-Am-Roemerhof.de	
Kath. Grundschule Forster Linde Lintertstraße 68 52076 Aachen	116 336	Elke Generet-Engels	572803	5791138	KGS.Forster-Linde@mail.aachen.de www.kgs-forster-linde.de	
Kath. Grundschule Höfchensweg 44 52066 Aachen	116 350	Alois Mayer	65344	6088981	Schulleitung@kgsh-mail.de kgs.hoefchensweg@mail.aachen.de www.kgs-hoefchensweg.de	
Kath. Grundschule Karl-Kuck-Schule Karl-Kuck-Straße 33/35 52078 Aachen	116 270		520558	9529449	kgs.karl-kuck-schule@mail.aachen.de www.KKS-Brand.de	
Kath. Grundschule Kornelimünster Abteigarten 11 52076 Aachen	116 245	Bettina Wedig-Vöbing	(02408) 2206	(02408) 921278	kgs.kornelimuenster@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Luisenstraße 42 52070 Aachen	116 506	Elisabeth Wiedenstritt	504583	536922	kgs.luisenstrasse@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Marktschule Brand Marktstraße 25 52078 Aachen	116 506	Gabriele Werner-Aretz	520556	9529451	Marktschule-Brand.KGS@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Michaelsbergstraße 14 52066 Aachen	116 324	Gisela Boing	66233	9690353	kgs.michaelsbergstrasse@mail.aachen.de www.kgs-michaelsberg-ac.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Am Höfling 14 52066 Aachen	116 476	Anita Groß	64341	9690344	GGS.Am-Hoefling@mail.aachen.de www.ggs-am-hoefling.de	

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Brander Feld Schagenstraße 40 52078 Aachen	193 975	Beate Kürten	9559446	9559448	GGs.Brander-Feld@mail.aachen.de www.grundschule-brander-feld.de
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Driescher Hof Gleiwitzer Straße 10 52078 Aachen	116 180	Andreas Biener	520807	564401	GGs.Driescher-Hof@mail.aachen.de www.grundschule-driescher-hof.de
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Oberforstbach Oberforstbacher Straße 332 52076 Aachen	116 269	Maria Elisabeth Schiefer	(02408) 3580	(02408) 930957	ggs.oberforstbach@mail.aachen.de www.GGS-Oberforstbach.de
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Walheim Kirchberg 14 52076 Aachen	116 257	Marga Blees-Gorgels	(02408) 80466	(02408) 958053	ggs.walheim@mail.aachen.de www.grundschulewalheim.de
Hauptschulen					
Städt. Gemeinschaftshauptschule Burtscheid Malmedyer Straße 12 52066 Aachen	142 323	Renate van den Boom	6082060	60820647	ghs.burtscheid@mail.aachen.de www.ghs-burtscheid.de
Förderschulen					
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schule am Kurbrunnen Kurbrunnenstraße 6 52066 Aachen	155 172	Lutz Pirnay	65330	9690348	schule.kurbrunnen@web.de Schule-am-Kurbrunnen@mail.aachen.de www.schuleamkurbrunnen.de
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schule am Rödgerbach Sonnenscheinstraße 1 52078 Aachen	155 196	Rita Stiller	523505	9529419	Schule-am-Roedgerbach@mail.aachen.de
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Primarstufe) Walheim Kirchberg 14 52076 Aachen	183 544	Annemarie Sommer	(02408) 984499	(02408) 958424	Erziehungshilfe-Primarstufe@mail.aachen.de
Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung Viktor-Frankl-Schule Kalverbenden 89 52066 Aachen	155 147	Beate Jahn	608380	60838170	kontakt@viktor-frankl-schule.eu www.viktor-frankl-schule.eu
Realschulen					
Städt. Realschule Luise-Hensel-Realschule Realschule für Jungen und Mädchen Im Gillesbachtal 35 52066 Aachen	160 805	Sibylle Reus	65345	9971881	LHR@t-online.de Luise-Hensel-Realschule@mail.aachen.de www.luise-hensel-realschule.de

Gymnasien					
Priv. Gymnasium Bischöfl. Pius-Gymnasium Aachen Staatlich anerkanntes privates Gymnasium des Bistums Aachen für Jungen und Mädchen Eupener Straße 158 52066 Aachen	167 370	Dr. Josef Els	609040	6090429	Bisch-gym.Pius@Bistum-Aachen.de www.pius-gymnasium.de
Priv. Gymnasium Viktoriaschule Gymnasium der Evang. Kirche im Rheinland für Jungen und Mädchen Warmweiherstraße 4-8 52066 Aachen	167 307	Axel Schneider	946190	9461931	schulleitung@viktoriaschule-aachen.de www.viktoriaschule-aachen.de
Städt. Gymnasium Einhard-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Robert-Schuman-Straße 4 52066 Aachen	167 356	Dieter Spillner	6701767018	65006	nfo@einhard-gymnasium.de www.einhard-gymnasium.de
Städt. Gymnasium Inda-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Gangolfsweg 52 52076 Aachen	167 393	Arthur Bierganz	(02408) 3071	(02408) 7693	post@inda-gymnasium.de www.inda-gymnasium.de
Städt. Gymnasium Rhein-Maas-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Rhein-Maas-Straße 2 52066 Aachen	167 319	Jochen Geradts	609430	603970	rmg@rmg.ac.nw.schule.de www.rmg-aachen.de
Gesamtschulen					
Städt. Gesamtschule Brand Rombachstraße 99 52078 Aachen	190 688	Walther Kröner	413670	523417	schulleitung@gesamtschule-aachen-brand.de www.gesamtschule-aachen-brand.de
Städt. Gesamtschule Maria-Montessori-Gesamtschule Städt. Gesamtschule Aachen Sek. I und II Bergische Gasse 18 52066 Aachen	193 458	Hans Schneider	474260	4742647	info@mmge-ac.de www.mmge-ac.de
St. George's English International School Aachen					
St. George's English International School Aachen		N. Burggraf	41319360	413193620	info@stgeorgesschoolaachen.de www.stgeorgesschoolaachen.de

Berufskollegs					
Berufskolleg Käthe-Kollwitz-Schule Berufskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen Sekundarstufe II Bayernallee 6 52066 Aachen	176 059	Hans Pontzen	609450	604548	info@kks-aachen.de www.kks-aachen.de
Priv. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung im Vinzenz-Heim Aachen Private Förderschule für Körperbehinderte der Josefs-Gesellschaft e. V. Kalverbenden 91 52066 Aachen	176 138	Reinhard Conin	60040	6004120	Berufskolleg-VH@t-online.de www.berufskolleg-vh.de

Sozialraumteam 5
Vaalser Straße 149
52074 Aachen

Teamleiterinnen:
Frau Büngeler-Schultheis fon: 0241 / 432-5113
Frau Zeitler-Landers fon: 0241 / 432-5714

fax: 0241 / 432-5775

E-mails: brigitte.buengeler.schultheis@mail.aachen.de
isolde.zeitler.landiers@mail.aachen.de

Schule	Schul-Nr.	Schulleiter(in)	Tel.-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
Grundschulen (1.-4. Schuljahr)						
Kath. Grundschule Horbach Oberdorfstraße 11 52072 Aachen	116 210	Monika Schröder	(02407) 918713	(02407) 800329	kgs.horbach@mail.aachen.de www.kgs-horbach.de	
Kath. Grundschule Auf der Hörn Ahornstraße 60 52074 Aachen	116 567	Hildegard Bremen- Sieben	81637	8794987	KGS-Hoern@t-online.de kgs.auf-der-hoern@mail.aachen.de	
Kath. Grundschule Bildchen Reimser Straße 67 52074 Aachen	116 294	Johannes Menne m.d.W.d.G.b.	78119	7014954	kgs-bildchen@t-online.de KGS.Bildchen@mail.aachen.de www.kgs-bildchen.de	
Kath. Grundschule Hanbrucher Straße 29 52064 Aachen	116 361	Elfriede Keutgens	74881	7014379	KGS.Hanbrucher-Strasse@mail.aachen.de www.kgs-hanbrucherstr.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Gerlachschole Gerlachstraße 7 52064 Aachen	116 464	Petra von Jakubowski	49329	4093853	GGS.Gerlachschole@mail.aachen.de www.gerlachschole-aachen.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Gut Kullen Philipp-Neri-Weg 12 52074 Aachen	188 864	Hans-Friedrich Schmachten- berg	81660	9890769	ggs-gut-kullen@web.de GGS.Gut-Kullen@mail.aachen.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Kronenberg Händelstraße 10 52074 Aachen	116 452	Monika Günter	74884	7014387	ggs-kronenberg@t-online.de GGS-Kronenberg@mail.aachen.de www.ggs-kronenberg.de	
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Laurensberg Vetschauer Straße 2 52072 Aachen	116 282	Maria Schillinger	13095	9800559	ggs-laurensberg@t-online.de GGS.Laurensberg@mail.aachen.de www.ggs-laurensberg.de	

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Richterich Grünenthaler Straße 2 52072 Aachen	183 337	Monika Heffels	14590	9800547	ggs.richterich@mail.aachen.de www.ggs-richterich.de
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Schule am Lousberg Saarstraße 66 52062 Aachen	116 440	Britta Slupina- Kasties	49343	4093085	GGS.Am-Lousberg@mail.aachen.de www.schule-am-lousberg.de
Städt. Gemeinschaftsgrundschule Vaalserquartier Keltenstraße 19 52074 Aachen	116 233	Ute Ketteniß	83211894 0595	8940596	GGS.Vaalserquartier@mail.aachen.de www.ggs-vaalserquartier.de
Hauptschulen					
Städt. Gemeinschaftshauptschule Kronenberg Händelstraße 10 52074 Aachen	142 396		750020	708737	ghs.kronenberg@mail.aachen.de www.ghs-kronenberg.de
Förderschulen					
Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen Hander Weg 95 52072 Aachen	155 240	Claudia Geise	9382811	93828277	foerschule-sehen-aachen@lvr.de www.foerschule-sehen-aachen.lvr.de
Rhein. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation David-Hirsch-Schule Hander Weg 95 52072 Aachen	155 159	Susanne Keppner	9382810	93828266	david-hirsch-schule-aachen@lvr.de rsfhg@lvr.de www.dhs.lvr.de
Städt. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen Beginenstraße 15 52062 Aachen	155 202	Kathi Meiß- Schemmel	49336	4093631	Schule.Beginenstrasse@mail.aachen.de
Schule für Kranke					
Schule für Kranke Janusz-Korczak-Schule Schule für Kranke des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen Neuenhofer Weg 21 a 52074 Aachen	155 135	G. Kuckelkorn	413860	4138699	jk-schule-aachen@gmx.de www.janusz-korczak-schule-aachen.de

Gymnasien					
Priv. Gymnasium Gymnasium St. Ursula Gymnasium für Mädchen Bergdriesch 32/36 52062 Aachen	167 344	Josefine Marsden	70304047 030435	23595	schulleitung@st-ursula-aachen.de sekretariat@st-ursula-aachen.de www.st-ursula-aachen.de
Städt. Gymnasium Anne-Frank-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Hander Weg 89 52072 Aachen	167 320	Bertold Winterlich	1769200	1769226	anne-frank-gymnasium@mail.aachen.de www.anne-frank-gymnasium.de
Städt. Gymnasium Couven-Gymnasium Gymnasium für Jungen und Mädchen Lütticher Straße 111a 52074 Aachen	167 332	Adolf Bartz	705200	7052032	schulleitung@couven-gymnasium.de sekretariat@couven-gymnasium.de www.couven-gymnasium.de
Abendgymnasium					
Abendgymnasium Aachen Weiterbildungskolleg des Schulverbandes in der StädteRegion Aachen Hander Weg 89 52072 Aachen	170 598	Bruno Steinberg	1769250	1769255	abendgymnasium@mail.aachen.de www.abendgymnasium-aachen.de
Gesamtschulen					
Städt. Gesamtschule Heinrich-Heine-Gesamtschule Hander Weg 89 52072 Aachen	189 110	Dr. Heinrich Parting	17691001 769111	1769122	heinrich-heine-gesamtschule@mail. aachen.de www.hhg-aachen.de
Freie Waldorfschule Aachen					
Freie Waldorfschule Aachen Private Schule des Vereins zur Förderung der Waldorf-Pädagogik Aachen e. V. Anton-Kurze-Allee 10 52064 Aachen	189 005	Ada-Sophia Luthe	71044	71048	info@waldorf-aachen.de www.waldorf-aachen.de

3.2 Kooperation gemäß Schulgesetz

§ 5 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG)

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

„Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, (...) zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange der Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen (...).“

3.3 Kooperation gemäß Sozialgesetzbuch

§ 81 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

Insbesondere betrifft dies folgende Stellen:

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen
- Stellen der Bundesagentur für Arbeit
- Träger anderer Sozialleistungen
- Gewerbeaufsicht
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Justizvollzugsbehörden und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung.

3.4 Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schule

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule des Jugendamtes der Stadt Aachen wertet Schulabsentismus als ein mögliches Merkmal von Kindeswohlgefährdung. Kindeswohlgefährdungen können jedoch in sehr vielfältigen Formen auftreten. Häufig sind Schulen die Orte, an denen Kindeswohlgefährdungen von Lehrkräften erkannt oder auch von den Minderjährigen benannt werden.

Im Sinne der oben genannten gesetzlichen Kooperationsvorgaben von Jugendhilfe und Schule und in dem gesellschaftlichen Interesse, Minderjährige vor Gefahren zu schützen, müssen alle, die mit Minderjährigen Kontakt haben, eng zusammen arbeiten.



Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, entsprechend dem nachfolgenden Entwurf eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Schutz von Minderjährigen abzuschließen.

Der Entwurf orientiert sich an den gesetzlichen Verfahrensvorgaben des § 8a SGB VIII, der unter anderem die Kooperation zwischen freien Trägern und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung regelt.

Vereinbarung analog § 8a SGB VIII zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - Jugendamt) und Schule XY

§ 1 Aufgaben der Jugendhilfe / Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und der Schule

(1) Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Die Schule fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen. Im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule werden den Lehrkräften der Schule auch Tatsachen bekannt, die das Wohl der Minderjährigen in der Stadt Aachen betreffen. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und der Schule gelingen. Analog der gesetzlichen Verpflichtung nach § 8a SGB VIII wird diese Vereinbarung zwischen der Schule und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule mit dem Ziel getroffen, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Die Schule stellt durch geeignete schulinterne Maßnahmen sicher, dass die Lehrkräfte die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung beachten.

(2) Erkennt eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

Die Lehrkraft informiert den für den Minderjährigen zuständigen Mitarbeiter des Sozialraumteams des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule.

Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft genannten Fakten eine Einschätzung statt, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegen oder nicht.

Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegen, wird eine Einschätzung vorgenommen, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Eine gemeinsame Vorgehensweise wird abgesprochen.

Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos, die notwendigen und erforderlichen Hilfen und die vereinbarte gemeinsame Vorgehensweise werden dokumentiert.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis des nach § 2 Abs. 2 erarbeiteten Hilfe- und Schutzplanes erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt entsprechend der gemeinsamen Absprache entweder durch die Lehrkraft oder durch den Mitarbeiter des Sozialraumteams des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule.

(2) Je nach Alter des Minderjährigen wird dieser einbezogen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt wird.

(3) Wird aus den Kontakten zu diesen Personen deutlich, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen notwendig sind, so werden den Personensorgeberechtigten umfassende Informationen für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Verfügung gestellt. Nehmen die Personensorgeberechtigten nun entsprechend die geeigneten und notwendigen Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis transparenter und nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten geschehen. Insbesondere ist hier auf die Nachvollziehbarkeit des Inhalts und Umfangs der Hilfen und deren zeitlichen Perspektiven zu achten.

(4) Erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Lehrkraft, so vergewissert sich diese, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

(5) Erfolgt die Kontaktaufnahme durch den Mitarbeiter des Sozialraumteams des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule, so obliegt ihm die Aufgabe aus § 3 Abs. 4. In diesem Fall wird die Lehrkraft darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information an das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule

(1) Erscheinen der Lehrkraft im Fall des § 3 Abs. 4 die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Lehrkraft nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, geschieht Folgendes: Die Lehrkraft informiert die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Mitteilung an das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfolgt.

(2) Diese Mitteilung an das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule enthält folgende Informationen: Den Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung folgt die gemeinsam vorgenommene Risikoeinschätzung. Außerdem werden die Hilfen genannt, die den Personensorgeberechtigten empfohlen wurden. Schließlich erfolgt eine dezidierte Einschätzung, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, beziehungsweise nicht ausreichend angenommen wurden, oder aber nicht ausreichen, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden.

(3) Bezüglich der Übermittlung der Informationen der Schule an das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule wird auf § 42 Abs. 6 SchulG NRW verwiesen. Demnach erfordert es die Sorge für das Wohl der Schüler, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig eine Entscheidung über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu treffen.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl der Minderjährigen

Ist die Gefährdung des Wohls des Minderjährigen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe (§§ 2 und 3) mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Minderjährigen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erforderlich, welches dann im Rahmen der eigenen Fallverantwortung tätig wird und die notwendigen Schutzmaßnahmen einleitet (vergleiche auch § 4 Abs. 3).

§ 6 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII, §§ 61 bis 65) sowie des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW, §§ 120 ff, besonders § 120 Abs. 5) sind zu beachten.

§ 7 Kooperation und Evaluation

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar und eindeutig sind, erfolgt durch das Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule eine Information über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung an die Schule. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule und der Schule erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Auf der Basis der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt gegebenenfalls eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.



§ 8 Inkrafttreten – Laufzeit – Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

Aachen, den _____

(Für die Schule)

(Für die Stadt Aachen)

Gefährdungsbewertungstabelle

Datum: _____

Sachbearbeiter: _____

junger Mensch: _____

Säugling
Kleinkind
Schulkind
Jugendlicher

100 Handlungs- und Interaktionsebene

110 Entzug von Lebensnotwendigem

111 Ernährung

111.1 Unterernährung

3 3 2 1

111.2 Nicht altersgemäße oder unausgewogene Ernährung

2 2 1 0

112 Gesundheitsgefährdende Körperhygiene

112.1 Gesundheitsgefährdende Körperhygiene

3 2 2 2

112.2 Unangemessene Körperpflege

2 1 1 1

112.3 Mangelnde Rücksichtnahme auf körperliche Bedürfnisse des Kindes/Jgdl.

1 2 2 1

112.4 Mangelnde medizinische Versorgung

2 2 2 1

113 Kleidung

113.1 Häufig sehr ungepflegter Zustand

1 1 1 1

113.2 Häufig nicht der Witterung angepasst

2 2 2 0

113.3 Häufig nicht der Situation angepasst

1 2 2 1

114 Wohnen

114.1 Sehr beengte Wohnverhältnisse

1 1 1 1

114.2 Gesundheitsgefährdende Wohnbedingungen

1 1 1 1

114.3 Verwaarloste Wohnung

3 3 3 2

114.4 Ständiges Umziehen

0 2 2 1

114.5 Keine eigene Wohnung

2 2 2 2

114.6 Obdachlosigkeit

3 3 3 3

115 Gefahrenschutz

115.1 Erhebliche Aufsichtspflichtverletzung

3 3 2 1

115.2 Unfallträchtige Wohnungseinrichtung

2 2 1 1

116 Wirtschaftliche Existenzsicherung

116.1 Gefährdung des existenzsichernden Lebensunterhalts

○ 1 ○ 1 ○ 1 ○ 1

120 Körperliche Gewalt

121 Körperverletzung

○ 1 ○ 1 ○ 1 ○ 1

121.1 Gelegentlich leicht mit der Hand schlagen

○ 3 ○ 2 ○ 2 ○ 2

121.2 Gelegentliche Züchtigung

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 2

121.3 Regelmäßige Züchtigung

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

121.4 Schlagen mit Gegenständen, Faust, Fußtritte

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

121.5 Würgen und Drosseln

○ 3 ○ 3 ○ 2 ○ 1

121.6 Schütteln

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

121.7 Verbrennungen

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

121.8 Schädigung durch Gifte

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

122 Einsperren

○ 3 ○ 3 ○ 2 ○ 3

123 Ruhigstellen

○ 3 ○ 3 ○ 3 ○ 3

130 Psychische, geistige, seelische Gefährdung

131 Angstauslösende Atmosphäre

131.1 Miterleben von Gewalt in der eigenen Wohnung

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

131.2 Erleben von psychischer Gewalt, die gegen die eigene Person gerichtet ist

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

131.3 Willkür

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

131.4 Isolieren; Außenkontakte verhindern

○ 0 ○ 2 ○ 2 ○ 2

131.5 Leben im kriminellen Umfeld

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

131.6 Häufiger Aufenthalt an gefährdenden Orten

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

132 Einschränkung von Förderung und Bildung

132.1 Mangelnde, altersgemäße, geistige Förderung und Einschränkung der Ausbildungsmöglichkeiten

○ 2 ○ 2

132.2 Verweigerung von zur Behebung von Defiziten notwendiger Förderung

○ 2 ○ 2 ○ 2 ○ 2

132.3 Mangelhafte Normen- und Werte-Vermittlung

○ 0 ○ 2 ○ 2 ○ 2

140 Beziehungsstörungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Bezugspersonen

141 Unzureichende elterliche Aufsicht und Steuerung

141.1 Nicht altersgemäß beaufsichtigen

○ 3 ○ 3 ○ 2 ○ 1

141.2 Nicht auf Gefährdungen reagieren

● 2 ● 2 ● 2 ● 2

141.3 Inkonsequenz

● 1 ● 1 ● 1 ● 1

141.4 Erheblicher Mangel an erkennbaren Alltagsregeln

● 1 ● 2 ● 2 ● 2

142 Mangel an Zuwendung und Wertschätzung

142.1 Kalte Atmosphäre

● 2 ● 2 ● 2 ● 1

142.2 Herabsetzung des Kindes/Jgdl.

● 2 ● 2 ● 2 ● 2

142.3 Ständig wechselnde Bezugspersonen

● 2 ● 2 ● 2 ● 1

143 Mangelnde Kommunikation zwischen Eltern und Kind/Jgdl.

143.1 Mangelnde Kommunikation zwischen Eltern und Kind/Jgdl.

● 2 ● 2 ● 2 ● 2

144 Mangelnde Abgrenzung

144.1 Mangelnde Abgrenzung

● 1 ● 2 ● 2 ● 2

145 Unangemessene Forderungen an Kinder/Jgdl.

145.1 Überfürsorglichkeit

● 2 ● 2 ● 2 ● 2

145.2 Überforderung

● 0 ● 2 ● 2 ● 2

150 Abhängige ausnutzen

151 Zuweisen von Erwachsenen-Rollen auf der Beziehungsebene

151.1 Missbrauch als Partnerersatz

● ● 2 ● 2 ● 2

151.2 Missbrauch als Elternersatz

● ● 2 ● 2 ● 2

151.3 Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen bei Beziehungsproblematik, Trennungs-, Scheidungsproblematik

● ● 2 ● 2 ● 2

152 Zuweisen von Erwachsenen-Rollen auf der ökonomischen Ebene

152.1 Kinder- und Jugendlichen-Arbeit

● ● 2 ● 2 ● 1

152.2 Für kriminelle Zwecke ausnutzen

● ● 2 ● 2 ● 2

152.3 Sexuelle Ausbeutung

● 3 ● 3 ● 3 ● 3

153 Zuweisen von Erwachsenenrollen im hauswirtschaftlichen Bereich

153.1 Übertriebene Hausarbeit

● ● 2 ● 2 ● 1

153.2 Übertriebene Geschwisterbetreuung

● ● 1 ● 1 ● 1

200 Symptomebene

210 Symptome am Kind/Jugendlichen

210.1 Unspezifische Hilfeschreie des Kindes/Jugendlichen



211 Verhaltensauffälligkeiten im körperlichen Bereich

211.1 Unruhe, ADHS



211.2 Einkoten, Einnässen



211.3 Autoaggression



211.4 Häufige Erkrankungen



211.5 Häufige Verletzungen



212 Verhaltensauffälligkeiten im sprachlichen Bereich

212.1 Sprachrückstände und -defizite



212.2 Sprachschwierigkeiten, Sprechschwierigkeiten



213 Verhaltensauffälligkeiten im psychischen Bereich

213.1 Schwerwiegende Wahrnehmungsstörungen



213.2 Schwerwiegende Affektstörungen



213.3 Schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen



213.6 Mangelndes Gefahrenbewusstsein



213.7 Suizidalität



214 Verhaltensauffälligkeiten im sozialen Bereich

214.1 Problematisches Bindungs- und Sozialverhalten



214.2 Überangepasstheit



214.3 Aggression nach außen



214.4 Promiskuitives Verhalten



214.5 Streunen



214.6 Weglaufen



214.7 Verweigerungshaltung



215 Schulschwierigkeiten

215.1 Lernschwierigkeiten



215.2 Verhaltensprobleme



215.3 Schulversäumnisse



216 Delinquenz

216.1 Bagatelldelikte



216.2 Mehrere Bagatelldelikte innerhalb eines Jahres, sonstige Vergehen



216.3 Schwere Eigentumsdelikte



216.4 Körperverletzung, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Verbrechen



216.5 Zugehörigkeit zu einer delinquenten Peer-Group



217 Sucht

217.1 Akute Intoxikation



217.2 Nikotin



217.3 Suchtmittelabhängigkeit/regelmäßiger Suchtmittelkonsum



220 Symptome der Eltern und Bezugspersonen, die auf eine Gefährdung der Kinder/Jugendlichen schließen lassen

221 Psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen

221.1 Schwerwiegende Wahrnehmungsstörungen



221.2 Schwerwiegende Affektstörungen



221.3 Schwerwiegende Persönlichkeitsstörungen



221.4 Suizidalität



221.7 Verwahrlosung



222 Behinderung/Krankheit

222.1 Schwere Krankheiten



222.2 Mittelgradige bis schwerste geistige Behinderung



223 Sucht

223.1 Akute Intoxikation



223.2 Nikotin



223.3 Suchtmittelabhängigkeit/Suchtmittelmissbrauch



Wertung 1: mal
Wertung 2: mal
Wertung 3: mal

Datum: _____

Sachbearbeiter: _____

junger Mensch: _____

Säugling
Kleinkind
Schulkind
Jugendlicher

300 Verdacht auf sexuelle Misshandlung

310 Erkennbar am Kind/Jugendlichen

310.1 Unspezifische Hilfeschreie des Kindes/Jugendlichen

☐ ☐ a ☐ a ☐ a

311 Aussage des Kindes/Jugendlichen über sexuelle Handlungen

311.1 Aussage des Kindes/Jugendlichen

☐ ☐ a ☐ a ☐ a

312 Körperliche Merkmale

312.1 Schmerzen im Genital- und Analbereich

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

312.2 Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Genital- und Analbereich

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

312.3 Blutungen, ungewöhnlicher Geruch im Vaginal- und Analbereich

☐ a ☐ a ☐ a ☐ a

312.4 Wiederholte, unerklärliche Infektionen im Anal- und Genitalbereich

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

312.5 Verletzungen, Hämatome an den inneren Oberschenkeln oder im Genital- und Analbereich, Bisswunden, verletztes Hymen, sonstige einschlägige ärztliche Diagnosen

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

312.6 Geschlechtskrankheiten

☐ a ☐ a ☐ a ☐ b

312.7 Frühe Schwangerschaften, insbesondere mit der Weigerung, den Kindesvater zu benennen

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313 Psychosomatische Ebene

313.1 Nahrungsverweigerung oder häufiges Erbrechen ohne medizinischen Grund

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.2 Esssucht/Magersucht

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.3 Chronische unspezifische Bauch- und Kopfschmerzen

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.4 Ohnmachtsanfälle

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.5 Schlafstörungen, Alpträume

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.6 Notorische Müdigkeit

☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.7 Appetitlosigkeit

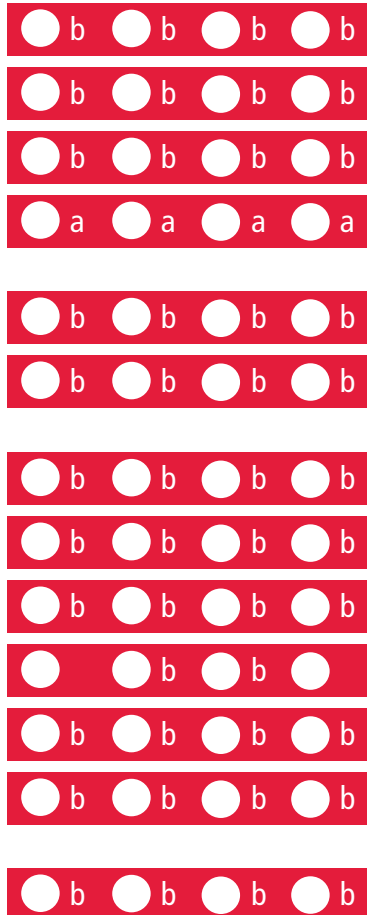
☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

313.8 Hautkrankheiten, ständige Allergien, Angst- und Erstickungsanfälle, Darmkrankheiten, Verstopfung

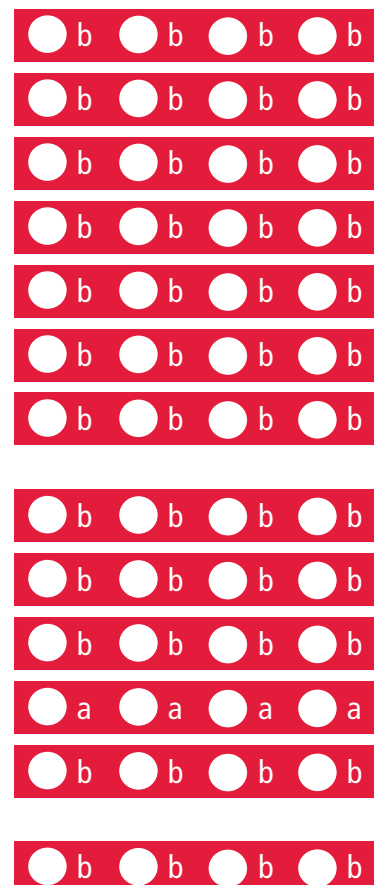
☐ b ☐ b ☐ b ☐ b

314 Psychische Ebene

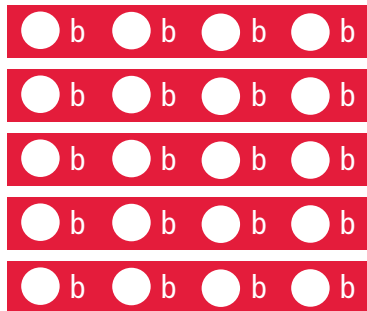
- 314.1 Depressionen
- 314.2 Suizidales Verhalten
- 314.3 Alkohol-, Drogen-, Tablettenmissbrauch
- 314.4 Selbstzerstörerisches Verhalten und Selbstverletzungen (z. B. Haare ausreißen, jaktieren (rhythmisches Wackeln des Kopfes), „schnippeln“)
- 314.5 Häufiges unerklärliches Weglaufen
- 314.6 Mangelnder Selbstschutz gegenüber Grenzüberschreitungen, Ausbeutung, Hänself etc., Übernahme der Opferrolle
- 314.7 Zwangshandlungen (z. B. Waschzwang), Marotten
- 314.8 Regressives Verhalten
- 314.9 Phobien, Ängste
- 314.10 Ängste vor Aids
- 314.11 Mutismus (Kinder/Jugendliche sprechen nicht), Redeverbot
- 314.12 Hysterische Reaktionen (z. B. grundlose Schreianfälle, auffallend aggressives Verhalten, das mit Depressionen und Rückzug in sich selbst abwechselt)
- 314.13 Nicht altersgemäßes Schamgefühl

**315 Verhaltensebene**

- 315.1 Kinder/Jugendliche, die Täter werden
- 315.2 Tierquälerei
- 315.3 Brandstiftung
- 315.4 Altersunangemessene sexuelle Spiele
- 315.5 Stark sexualisierte Sprache, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien
- 315.6 Sexualisiertes Verhalten, Erwachsenen-Sexualverhalten bei kleinen Kindern
- 315.7 Nicht altersgemäße Spiele, Wortschatz, Zeichnungen und Wissen im Bereich der sexuellen Entwicklung
- 315.8 Zwanghaftes Masturbieren
- 315.9 Auffallend verführerisches Verhalten gegenüber Erwachsenen
- 315.10 Angst vor dem Ausziehen
- 315.11 Prostitution, Kinderpornographie
- 315.12 Isolation, Rückzug, geheimnisvoll sein, keine altersgemäßen Freunde, Kontaktvermeidung, Entfremdung von Geschwistern, Fremdenangst
- 315.13 Extrem unerklärlicher Leistungseinbruch oder andere unerklärliche Schulprobleme oder Schule schwänzen



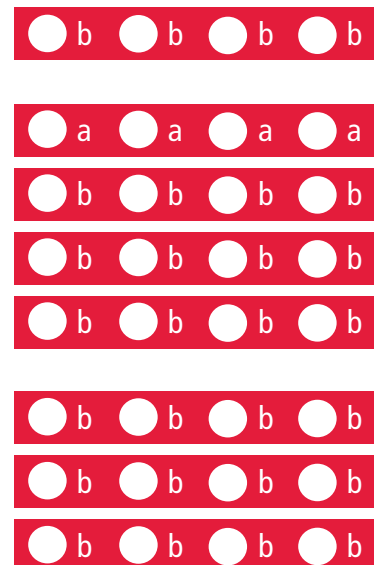
- 315.14 Verkrampfen bei Körperkontakt, insbesondere beim Berühren von Bauch und Beinen
- 315.15 Angst vor „wildem“ Spielen, z. B. Bewegungsspiele, Rennen, Herumtoben
- 315.16 Besonders angepasstes, gefügendes Verhalten
- 315.17 Geringes Selbstvertrauen, sich selbst herabsetzen, besonders den eigenen Körper
- 315.18 Kleidung, unattraktiv, Hygiene



320 Erkennbar am Erwachsenen

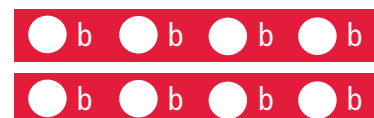
321 Generelle Merkmale von Tätern und Täterinnen

- 321.1 Grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Kindern/Jugendlichen, Körperkontakt gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen
- 321.2 Fassen an Genitalien oder sekundäre Geschlechtsmerkmale, Zungenküsse
- 321.3 Stark sexualisierte Sprache
- 321.4 Nicht gleichberechtigte Beziehungen (Altersunterschied, Behinderung)
- 321.5 Herstellen einer Beziehung zu einer Frau, um Zugang zu deren Kindern zu haben; ungewöhnliche Kontakte zu Kindern/Jugendlichen
- 321.6 Bekannt werden einschlägiger Vorstrafen
- 321.7 Bekannt werden eigener Missbrauchserfahrungen des Erwachsenen
- 321.8 Auffälliges Umwerben von Kindern/Jugendlichen



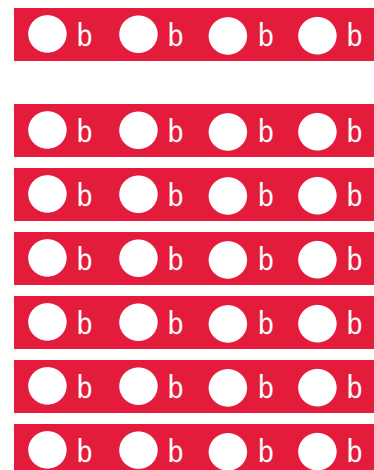
322 Täter und Täterinnen außerhalb der Familie

- 322.1 Herumlungern auf Spielplätzen, vor Schulen, vor Schwimmhallen
- 322.2 Ungewöhnliche Kontakte zu Kindern/Jugendlichen



323 Bezugspersonen im Familiensystem

- 323.1 Häufig unreife Erwachsene, die außerstande sind, Verantwortung für sich und die Kinder zu übernehmen
- 323.2 Eigene Missbrauchserfahrungen
- 323.3 Unfähigkeit, sich Konflikten zu stellen und ggf. Beziehungen zu lösen
- 323.4 Einig ausgeprägtes Selbstwertgefühl
- 323.5 Wenig Außenkontakte
- 323.6 Konfliktvermeidung und Tabuisieren
- 323.7 Geschwisterkonkurrenz und Neid



324 Umfeld, Wohnung

- 324.1 Fehlende Rückzugsmöglichkeiten
- 324.2 Keine räumliche Abgrenzung möglich
- 324.3 Pornos, Videos im Haushalt für Kinder zugänglich
- 324.4 Stimulierende Einrichtung nach den Wünschen des Täters ausgerichtet
- 324.5 Schlafgelegenheiten (z. B. Kind/Jgdl. schläft altersunangemessen bei Bezugsperson)

☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b

325 Familienatmosphäre

- 325.1 Abschottendes Verhalten, wenig Außenkontakt
- 325.2 Sexualisierte Rituale und/oder Tabus
- 325.3 Keine Freundschaften dulden

☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
☐	b	☐	b	☐	b	☐	b

330 Subjektive Einschätzung

- 330.1 „Komisches Gefühl“ des Beobachters/der Beobachterin

☐	b	☐	b	☐	b	☐	b
-----------------------	---	-----------------------	---	-----------------------	---	-----------------------	---

a: mal
b: mal

4 Prävention

4.1 Rechtliche Möglichkeiten

Schulpflichtverstöße haben verschiedene Ursachen. Aus diesem Grund erfordern sie unterschiedliche pädagogische Konsequenzen und sind entsprechend unterschiedlich zu behandeln. Dies spiegelt sich zum Beispiel in der Staffelung der Bußgeldhöhe wieder. Diese Staffelung wird aber auch deshalb notwendig, da die Eltern unterschiedlich wirtschaftlich leistungsfähig sind. Dies ist gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) bei der Festsetzung des Bußgeldes zu berücksichtigen. Ein niedrigeres Bußgeld für wirtschaftlich weniger Leistungsfähige entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ist daher auch rechtlich effektiver durchzusetzen als ein höheres Bußgeld. Somit kann das Bußgeld auch bis zur Erzwingungshaft durchgesetzt werden. Gemäß § 126 Abs. 1 Ziffer 5 SchulG kann eine Geldbuße auch gegen eine Schülerin oder einen Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres festgesetzt werden. § 98 OWiG regelt die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende. Wird gemäß § 98 Abs. 1 OWiG die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 OWiG bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße entweder eine Arbeitsleistung oder sonst eine bestimmte Leistung (zum Beispiel Sozialstunden) zu erbringen, wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint.



4.2 Präventive Maßnahmen und Interventionsgrundlagen:

Zur Vermeidung von Schulabsentismus werden folgende präventive Maßnahmen empfohlen:

- Gestaltung von Schule als Lebensraum
- Positives Klassen- und Schulklima
- Soziales Lernen fördern
- Konfliktbewältigungs-/Mobbingkonzepte
- Probleme der Schüler und erste Anzeichen von Schulabsentismus erkennen und reagieren
- Beratungsangebote und Beziehungsarbeit anbieten
- Schullaufbahnentscheidung (Über- und Unterforderung) überprüfen
- Leistungsdiagnostik

Interventionsgrundlagen:

- Basiskenntnisse über Schulangst, Schulphobie und Schulschwänzen (kollegiumsinterne Fortbildungen und evtl. Beauftragung eines Experten pro Schule)
- Warnsignale und Auslöser erkennen und handeln, z. B.
- Schullaufbahnüberprüfung und Leistungsdiagnostik
- Fragebögen für Klassenlehrer bei auffälligen Schülern
- Beratungsgespräche mit dem Schüler
- Tägliche Abwesenheitsabfragen (Dokumentation der Fehlzeiten, telefonisches Nachfragen zu Hause)
- Schnelles Reagieren durch die Schule
- Kollegiumsgespräche (Transparenz, keine Tabuisierung)
- Schülergespräch
- Elterngespräche (Information, Konfrontation und Beratung)
- Wiedereingliederungsversuche
- Entscheidung über pädagogische, psychologische und/oder Ordnungsmaßnahmen
- Kooperation mit dem Jugendamt, Netzwerk der Hilfen (z. B. Erziehungsberatung, Motivia, Schulberatungsstelle u. v. m.)
- Erstellen eines schulinternen Handlungskonzeptes
- Einbindung des Kooperationsgedankens in das Schulprogramm: Das Schulumt empfiehlt, das Schulprogramm dahingehend zu erweitern, dass bei jedem Fall von Schulabsentismus in enger Kooperation mit der Jugendhilfe gearbeitet und schnell reagiert wird. Schulabsentismus darf nicht hingenommen werden.

II Phasen der Handlungsstrategien



- Erstmaliges Fehlen (Phase 1)
- Erzieherische Einwirkungen (Phase 2)
- Pädagogische Intervention (Phase 3)
- Rechtliche Intervention (Phase 4)

5 Erstmaliges Fehlen (Phase 1)

Grundsatz: Eine Entschuldigung sollte immer unmittelbar am Tag des Fehlens mindestens telefonisch bei der Schule eingehen. Eine schriftliche Entschuldigung kann bei Rückkehr des Schülers/der Schülerin nachgereicht werden. Bestehen Zweifel an der schriftlichen Entschuldigung, sollte ein ärztliches Attest verlangt werden. Beim Fehlen von Schülerinnen und Schüler bei Klassenarbeiten sollte ebenso eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind spätestens nach Ablauf der im **Ablaufdiagramm** angegebenen Zeitschiene einzuleiten, wenn die Eltern/Personenberechtigten **nicht mitarbeiten**.

6 Erzieherische Einwirkungen (Phase 2)

6.1 Möglichkeiten der Erzieherischen Einwirkung

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Eltern – aber auch der Schülerin oder dem Schüler – den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die in § 53 Abs. 2 SchulG genannte Auflistung erzieherischer Einwirkungen kann auch hier Anwendung finden bzw. als Richtschnur dienen.

Genannt werden:

- Das erzieherische Gespräch
- Die Ermahnung
- Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern
- Die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens
- Der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde
- Die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
- Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens
- Die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen

Ist eine Schulpflichtverletzung in erster Linie auf das eigenverantwortliche Handeln der oder des Schulpflichtigen zurückzuführen, ist im Sinne des § 53 Abs. 2 SchulG erzieherisch auf die Schülerin oder den Schüler einzuwirken. Ziel dieser Einwirkung ist es, ihr oder ihm die Notwendigkeit der Schulpflicht einsichtig zu machen und sie oder ihn zu einem regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Das Einwirken ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schule soll möglichst frühzeitig die Jugendhilfe beteiligen, damit geeignete sozial- und jugendhilfe-rechtliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

6.2 Erstes Gespräch mit den Eltern:

Die Fragen sind als Anregung für das Gespräch mit den Eltern gedacht, nicht als Leitfaden für eine Art „Verhör“. Sie können das Material auch gut nutzen, um ein Gesprächsprotokoll anzufertigen.

- a) Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?
- b) Wie und wann verlässt er/sie das Elternhaus?
- c) Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?
- d) Welche Freunde hat er/sie?
- e) Sind Diebstähle bekannt?
- f) Fühlen Sie sich selbst in der Lage, für den Schulbesuch zu sorgen?
- g) Welche Schulleistungen zeigte Ihr Sohn/Ihre Tochter vor der Schulvermeidung?
- h) Leidet er/sie unter ungeklärten Krankheiten?
- i) Schreiben Sie bereitwillig Entschuldigungen?
- j) Welche Befürchtungen hat Ihr Sohn/Ihre Tochter in der letzten Zeit geäußert?
- g) Kann/darf Ihr Sohn/Ihre Tochter die elterliche Wohnung allein verlassen?

(Plasse, Gertrud – „Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe“. In: „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen, Cornelsen Scriptor, Berlin 2004)



6.3 Erstes Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin:

Auch hier dienen die Fragen als Leitfaden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder aber Befragung in allen Einzelheiten.

- a) Stehst du morgens pünktlich auf?
- b) Wie und wann verlässt du das Elternhaus?
- c) Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?
- d) Mit wem bist du befreundet?
- e) Hat jemand in deinem Freundeskreis schon einmal etwas geklaut?
- f) Sagen deine Eltern dir, dass du zur Schule gehen musst?
- g) Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?
- h) Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?
- i) Schreiben deine Eltern dir immer eine Entschuldigung?
- j) Gibt es etwas, worum du dir Sorgen machst?
- k) Darfst du allein etwas unternehmen?
- l) Warum kommst du nicht mehr zur Schule?
- m) Wie findest du deine Lehrer?
- n) Wen magst du, wen nicht so sehr?
- o) Wie kommst du mit deinen Mitschülern zurecht?
- p) Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, was dich beunruhigt oder dir Angst macht?
- q) Wie kommst du mit Klassenarbeiten oder mündlichen Überprüfungen klar?
- r) Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

(Plasse, Gertrud – „Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe“. In: „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen, Cornelsen Scriptor, Berlin 2004)

6.4 Planung der Rückführung:

Grundsätzlich sollten die nachfolgenden Fragen der Rückkehrplanung bei Schulabsentismus schon im Schulkonzept behandelt und geklärt werden:

- Wer führt die Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler und den Eltern sowie den Kooperationspartnern in der Zeit der Abwesenheit/wer hat sie aus welchem Grund geführt?
 - a) aufgrund seiner Funktion?
 - b) aufgrund seiner guten Beziehung zum Schüler/zur Schülerin?

- Wer führt die Gespräche in der Phase der Rückführung?
Eine Festlegung über den gesamten Zeitraum auf 1-2 Personen wird für die Kontinuität als notwendig erachtet.

- Welche Lehrkräfte/Personen werden wann und wie über die Absprachen informiert?
Es muss über Absprachen informiert werden; die Information über Hintergründe kann kontraindiziert sein.

- Welche Lehrkraft hat als erste bei der Rückkehr Kontakt mit der Schülerin/dem Schüler (Fach-, Klassen-, Beratungslehrkraft, Direktor)?

- Wird die Schülerin/der Schüler bei der Rückkehr begleitet? (Absprachen mit der Schülerin, dem Schüler) Wenn ja, durch wen?

- Wird die Klasse auf die Rückkehr vorbereitet? Wenn ja, wie?
Ob die Klasse auf die Rückkehr vorbereitet wird, muss im Einzelfall entschieden werden.
Es kann notwendig, aber auch problematisch sein.

Die Rückkehrplanung ist immer auf den einzelnen Fall abzustimmen. Gegebenenfalls sind Vorgespräche mit allen Beteiligten und Kooperationspartnern zu führen.

Weiterhin ist zu klären, inwieweit eine Begleitung vor, während und nach der Rückkehr durch den Schulpsychologischen Dienst, Beratungsstellen, das Jugendamt, Ärzte, Therapeuten und durch die Schule selbst erfolgt.

Der Schülerin/dem Schüler ist in jedem Fall mit einer wertschätzenden Haltung zu begegnen. Unterstellungen, Abwertungen, Verurteilungen und „Verhöre“ zu Hintergründen des Fernbleibens führen zum Rückfall und gegebenenfalls zur Eskalation. Deshalb sollte im schulischen Kontext der Blick auf die Zukunft gerichtet sein.

Mit den Eltern und Schülern müssen Absprachen bezüglich des weiteren Kontakts und der Vorgehensweise bei erneutem Fernbleiben getroffen werden.

7 Pädagogische Intervention mit Jugendhilfe und/oder außerschulischen Partnern (Phase 3)

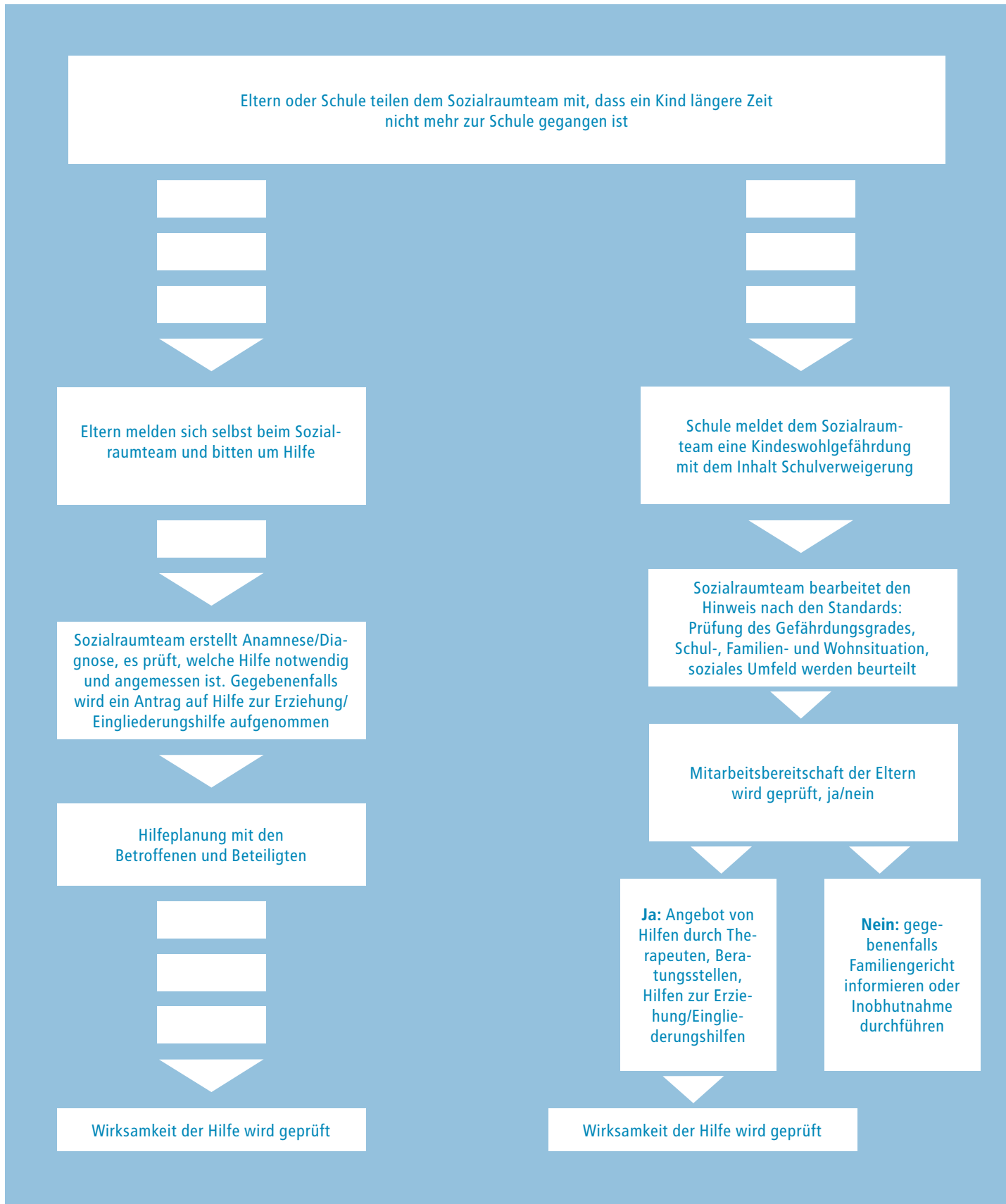
7.1 Diagnosebogen

Aufgrund der unterschiedlichen Ursachen einer Schulverweigerung ist eine genaue Diagnostik notwendig. Je nach Form und auslösenden Faktoren stehen schulische Interventionen, Jugendhilfemaßnahmen, medizinische sowie kinderpsychiatrische und -psychotherapeutische Interventionen oder eine Kombination von Behandlungen im Vordergrund.

Beobachtung	Bereich	Kooperationspartner
Klassenklima bezogen auf die Schülerin/den Schüler, Mobbing, Kränkung, Gewalt in der Schule Lehrer-Schüler Interaktion Lehrerverhalten Leistungsansprüche: Über-/Unterforderung	Schulisch	Schulpsychologischer Dienst
Vernachlässigung/Überbehütung durch Eltern, zu enge Eltern-Kind-Beziehung, mangelnde Durchsetzungsfähigkeit der Eltern Depression/Sucht/Suizidandrohung durch Eltern, Trennung/Scheidung	Elternhaus	Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt Beratungsstellen Gegebenenfalls, z.B. bei psychischer Erkrankung der Eltern: Gesundheitsamt
Lernverhalten (z. B. ADS, Anstrengungsvermeidung) Sozialverhalten (z. B. dissoziales Verhalten) Emotionales Verhalten: Ängste, Kränkungsangst, Trennungsangst Depression Mangelnde Selbstsicherheit Selbstwertproblematik Suizidalität, Sucht, Manie, Wahnvorstellung Kommunikationsverhalten	Psychologisch	Schulpsychologischer Dienst
Chronische Erkrankung Psychosomatische Erkrankung Körperliche Fehlbildung	Körperlich	Gesundheitsamt, niedergelassene Ärzte
Fernbleiben aus ■ religiösen Gründen (bezogen auf z. B. Klassenfahrt, Sport) ■ finanziellen Gründen ■ familiären Gründen (Unterstützung Hausarbeit, Infragestellung der Schulpflicht durch Eltern) sonstigen Gründen (z. B. vorgezogener Urlaub)	Fernhalten von Schule	Ordnungsamt, Familiengericht, Polizei

7.2 Verfahren Jugendhilfe

Nach einer Mitteilung seitens der Schule oder der sorgeberechtigten Eltern, dass ein Kind längere Zeit nicht mehr zur Schule gegangen ist, wird beim Sozialraumteam des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) folgendes Verfahren durchlaufen:



7.3 Verfahren Jugendhilfe – Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für das Handeln der Sozialraumteams des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) in Bezug auf das Thema Schulabsentismus finden sich im SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII).

Grundsatz:

- § 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Geht es um Hilfen, dann

- § 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung mit dem Leistungskatalog
 - Erziehungsberatung
 - Soziale Gruppenarbeit
 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Vollzeitpflege
 - Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnform
 - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendhilfe
- § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplanung
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige

Über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen entscheidet immer das Sozialraumteam (Jugendamt). Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern/der Personensorgeberechtigten ist dabei zu berücksichtigen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§§ 5, 36, 36a SGB VIII).

Geht es um Kindeswohlgefährdung, dann

- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- § 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Auf die Vereinbarungen analog § 8a SGB VIII mit den Schulen wird hingewiesen. Jede Lehrkraft kann sich auch ohne Nennung des Namens und/oder der Anschrift des betroffenen Schülers und dessen Eltern an das Sozialraumteam (Jugendamt) wenden und um Hilfe und Unterstützung in Form der Beratung bitten.

Familiengerichte treffen ihre Entscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich. Das Sozialraumteam (Jugendamt) hat hier lediglich eine Mitteilungs- und Informationspflicht.

8 Rechtliche Intervention (Phase 4)

8.1 Ordnungsmaßnahmen

8.1.1 Bußgeldverfahren

Ordnungswidrig handeln Eltern, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr.2 SchulG). Ebenfalls ordnungswidrig handeln Eltern, die der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen (§ 126 Abs.1 Nr. 1 SchulG). Schülerinnen oder Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, handeln ordnungswidrig, wenn sie die Schulpflicht in der Sekundarstufe I nicht erfüllen (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG).

8.1.2 Zwangsweise Zuführung

„Ordnungsmaßnahmen dienen nicht der Sühne für begangenes Unrecht, sie sind keine Strafen im Sinne des Strafrechts, wenn auch manche Elemente des Strafprozesses sich hier wieder finden lassen: Insbesondere die nachgewiesene Verantwortlichkeit des Schülers für sein Tun, seine ‚Täterschaft‘. Ordnungsmaßnahmen dienen der Erziehungsarbeit der Schule. Sie sind nur dann verhältnismäßig und rechtmäßig, wenn sie geeignet sind, zu einer Verhaltensänderung beizutragen und wenn ihre Härte für den Schüler in einem vernünftigen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens steht.“ (Andreas Gleim, Leiter der Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung, Hamburg. In: „Pädagogik“, 12/08, S. 26)

Reicht eine erzieherische Einwirkung nicht aus bzw. bleibt die Einwirkung nach § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 SchulG erfolglos, so können schulpflichtige Schüler der Schule zwangsweise zugeführt (§ 41 Abs. 4 SchulG) werden.

Die von der Schule als Vollzugsbehörde zuvor schriftlich anzudrohende und festzusetzende zwangsweise Zuführung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Schule bei der zuständigen Ordnungsbehörde der Kommune.

Grundsätzlich sollte, bevor es zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens (Festsetzung eines Bußgeldes) kommt, von der Möglichkeit der zwangsweisen Zuführung nach erfolgloser Einwirkung der Schule Gebrauch gemacht werden. Insbesondere für Schüler und Schülerinnen der Grundschulen stellt die zwangsweise Zuführung eine besondere Belastung dar. Hier muss die Schulleitung abwägen, inwieweit ein sofortiges Bußgeldverfahren günstiger ist.

8.2 Festsetzung von Zwangsgeld

Eine Alternative zur Festsetzung eines Bußgeldes, das sich gegen die Eltern richtet, ist die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß § 41 Abs. 5 SchulG. Dies ist vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn eine fehlende Mitwirkung bei den erzieherischen Maßnahmen bei den Eltern zu erkennen ist, bzw. wenn sich herausstellt, dass Eltern den Schulpflichtigen am Besuch der Schule hindern. Insbesondere für den Grundschulbereich ist das Zwangsgeld eine Alternative zur zwangsweisen Zuführung durch das Ordnungsamt. Das Zwangsgeld muss von der Schulaufsicht als Vollzugsbehörde schriftlich angedroht werden; auch die Festsetzung des Zwangsgeldes muss schriftlich erfolgen.

Es wird empfohlen, gleichzeitig ein Verfahren gemäß § 1666 BGB zur Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft mit dem Wirkungskreis Schulangelegenheiten, Zuführung zur Schule etc. beim Familiengericht zu beantragen.

8.3 Dokumentation – Evaluation

Um diesen Leitfaden nach einiger Zeit mit dem Ziel der Optimierung evaluieren zu können, ist es erforderlich, dass die Schulen und die Jugendhilfe ab sofort alle Fälle von Schulabsentismus mit Hilfe der beiliegenden Formblätter dokumentieren. Wir regen an, alle Fälle in einem Ordner „Schulabsentismus“ abzulegen; dies erleichtert allen Beteiligten die Evaluationsarbeit, die – so unsere Planung – nach etwa zwei Jahren durchgeführt werden soll.





- Vordruck erzieherische Einwirkungen
- Vordruck Schulbesuchsmahnung
- Vordruck Schulbesuchsmahnung – Schüler
- Vordruck Mitteilung an das Jugendamt
- Vordruck Androhung Zwangszuführung
- Vordruck Festsetzung Zwangsmittel
- Antrag auf Bußgeld (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG)
- Antrag auf Bußgeld (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG)
- Antrag auf Bußgeld – Ferien (§ 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG)
- Antrag auf Bußgeld – Ferien (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG)
- Antrag auf Verfahren nach § 1666 BGB
- Vordruck Antrag Zwangsgeld

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

A) Unterrichtsversäumnisse schriftlich festhalten

Fehltage am: _____

Fehlzeiten am: _____

Verspätungen am: _____

B) Unterrichtsversäumnissen nachgehen

Telefonische/schriftliche Information der Erziehungsberechtigten am: _____

Stellungnahme der Erziehungsberechtigten am: _____

C) Gespräche mit der Schülerin/dem Schüler

Gespräche am: _____

- Gründe für die Abwesenheit ermitteln
- Haltung zum Schulschwänzen erfragen
- Einstellung zur Schule und Unterricht ermitteln
- Beziehungsebene zu Mitschülern/Lehrkräften klären

D) Einschaltung von Fachleuten

am: _____

(Jugendamt, Schulpsychologen, Gesundheitsamt etc.)

Bemerkungen:

Stempel der Schule

Anschrift der Erziehungsberechtigten

Ihr Schreiben	Mein Zeichen		Datum
---------------	--------------	--	-------

Schulbesuch Ihres Kindes _____, geb. am: _____

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____,

Ihr schulpflichtiges Kind _____ fehlte im laufenden Schuljahr am _____ unentschuldigt/bzw. fehlt seit dem _____ fortlaufend unentschuldigt.

Ihr Kind ist gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahme-pflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler/die Schülerin zur Folge haben. Als Erziehungsberechtigte sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig und pünktlich die Schule besucht (§ 41 Abs. 1 SchulG). Ist Ihr Kind krank oder kann aus anderen Gründen nicht die Schule besuchen, müssen Sie die Schule unverzüglich benachrichtigen und anschließend die Schule schriftlich über den Grund des Schulversäumnisses informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Ich bitte Sie deshalb,

- ☐ künftig dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind regelmäßig die Schule besucht.
- ☐ mir eine schriftliche begründete Entschuldigung für die oben genannten Fehltage vorzulegen.
- ☐ dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind ab dem _____ wieder regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilnimmt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihr Kind der Schule auch zwangsweise zugeführt werden kann (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt und oder ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Das Jugendamt ist von mir über die unentschuldigten Schulversäumnisse informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter/in

Stempel der Schule

Anschrift der/s Schülers/in

Ihr Schreiben	Mein Zeichen		Datum
---------------	--------------	--	-------

Schulbesuch

Sehr geehrte/r _____,

Sie fehlten im laufenden Schuljahr am _____ unentschuldigt/bzw. fehlen seit dem _____ fortlaufend unentschuldigt.

Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz für das Land NRW (SchulG) sind Sie verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verletzungen der Teilnahmepflicht können erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler/die Schülerin zur Folge haben.

Ich bitte Sie deshalb,

☐

künftig dafür Sorge zu tragen, dass Sie regelmäßig die Schule besuchen.

☐

mir eine schriftliche begründete Entschuldigung für die oben genannten Fehltage vorzulegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie der Schule auch zwangsweise zugeführt werden können (§ 41 Abs. 4 SchulG). Außerdem kann gegen Sie eine Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro verhängt werden.

Das Jugendamt ist von mir über die unentschuldigten Schulversäumnisse informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Durchschrift:

An die Erziehungsberechtigten

Schulstempel

[]

An den
FachbereichKinder, Jugend und Schule
FB 45/30Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

**Mitteilung gem. § 27 ADO i.V.m § 41 SchulG (Schulpflichtverstoß) und § 42 Abs.6 SchulG
(Gefährdung des Kindeswohls)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27 ADO i.V.m. § 41, §42 Abs.6 Schulgesetz unterrichte ich Sie, dass folgende Schülerin/folgender Schüler ihrer/seiner Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch nicht nachkommt.

Familiennamen, Vorname (der Schülerin/des Schülers)	
Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Name des Kindes	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Fehlzeiten/Fehltage	
bereits erfolgte Maßnahmen	
Bemerkungen	

Ich bitte Sie, auf die Familie entsprechend einzuwirken.

Schulleiter/in_____
(Klassenlehrer/in)

Stempel der Schule

Gegen Postzustellungsurkunde

Ihr Schreiben	Mein Zeichen		Datum
---------------	--------------	--	-------

Schulversäumnis

Ordnungsverfügung

Sehr geehrte(r) _____!

Ihr schulpflichtiges Kind/Mündel
ist wiederholt, und zwar am

dem Schulunterricht ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben. Sie haben gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der jetzt gültigen Fassung als Erziehungsberechtigte(r) dafür zu sorgen, dass die/der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Ich fordere Sie auf, dafür Sorge zu tragen bzw. sicherzustellen, dass Ihr Kind/Mündel die Schule innerhalb von 3 Tagen wieder besucht. Versäumt das Kind wegen Krankheit den Unterricht, so ist die Schule mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Nach Beendigung des Schulversäumnisses, spätestens jedoch nach 3 versäumten Unterrichtstagen, sind Sie als Erziehungsberechtigte(r) gehalten, der Schule schriftlich jeden Grund für das Versäumnis anzugeben. Außerdem ist der Schule ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung vorzulegen.

Zwangsmittelandrohung

Falls Ihr Kind/Mündel nicht innerhalb von 3 Unterrichtstagen nach Zustellung dieser Verfügung seiner Schulpflicht nachkommt, drohe ich Ihnen gemäß §§ 55, 57, 62 und 66 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jetzt gültigen Fassung die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Ihr Kind/Mündel wird bei Missachtung dieser Androhung gemäß § 41 Abs. 4 Schulgesetz NRW zwangsweise dem Unterricht zugeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen.
Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

(Schule)

einulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1969 (BGBl. I S. 17) in der jetzt geltenden Fassung an. Dies hat zur Folge, dass die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses an einem geordneten regelmäßigen Schulbesuch notwendig und erforderlich. Im Hinblick auf den ständigen Fortgang des Unterrichts und die durch ein Fehlen auftretenden Wissenslücken muss die zwangsweise Zuführung bei einer Missachtung der obigen Androhung so schnell wie möglich durchgeführt werden. Ein Aufschieben der Maßnahme ist damit im Interesse Ihres Kindes/Mündels nicht vertretbar.

Hinweise

Wenn Sie es unterlassen, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Schulpflicht Sorge zu tragen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 Abs. 1 Ziff. 2 Schulgesetz NRW, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden kann.

Sollte Ihr Kind/Mündel den Schulunterricht weiterhin unentschuldigt versäumen, werde ich beim Schulamt für die Stadt Aachen beantragen, gegen Sie ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Hochachtungsvoll

Schulleiter/in

Stempel der Schule

Gegen Postzustellungsurkunde

Ihr Schreiben	Mein Zeichen		Datum
---------------	--------------	--	-------

Ordnungsverfügung zur Festsetzung eines Zwangsmittels

Sehr geehrte(r) _____

hiermit setze ich gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jetzt gültigen Fassung das mit meiner Ordnungsverfügung vom _____ angedrohte Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs, nämlich die zwangsweise Zuführung Ihres Kindes/Mündels _____ fest.

Begründung

Trotz meiner Aufforderung vom _____, die Schulpflicht Ihres Kindes/Mündels besser zu überwachen und das Kind zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, versäumt das Kind/Mündel weiterhin ohne Entschuldigung den Unterricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

_____ einzulegen.
(Schule)

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise jedoch darauf hin, dass ein eventuell erhobener Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 47) in der jetzt geltenden Fassung keine aufschiebende Wirkung hat und Sie somit zur Duldung der zwangsweisen Schulzuführung Ihres Kindes/Mündels verpflichtet sind.

Hochachtungsvoll

Schulleitung

Schulstempel

[]

An das
Schulamt für die Stadt Aachen
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG

Name der Schülerin/ des Schülers	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz haben folgende Erziehungsberechtigte/Eltern nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Tochter/ihr Sohn regelmäßig am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltung der Schule teilgenommen hat:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen:

- ☐ persönliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am:
☐ Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o. ä. jugendhilferechtliche Maßnahme am:
☐ zwangsweise Zuführung am:
☐ Sonstiges

Fehltag (kalendarische Aufzählung) _____

davon unentschuldigt: _____

☐ ärztliche Atteste eingefordert

Sämtliche Maßnahmen blieben wirkungslos, so dass von einem ordnungswidrigen Tatbestand ausgegangen wird.
Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

 Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

[]

An das
Schulamt für die Stadt Aachen
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG

Name der Schülerin/ des Schülers	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz hat die/der oben genannte Schüler/in nicht regelmäßig am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltung der Schule teilgenommen

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen:

- ☐ persönliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am:
☐ Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o. ä. jugendhilferechtliche Maßnahme am:
☐ zwangsweise Zuführung am:
☐ Sonstiges

Fehltag (kalendarische Aufzählung) _____

davon unentschuldigt: _____

☐ ärztliche Atteste eingefordert

Sämtliche Maßnahmen blieben wirkungslos, so dass von einem ordnungswidrigen Tatbestand ausgegangen wird.
Ich bitte um Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

 Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

[]

An das
Schulamt für die Stadt Aachen
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG

Name der Schülerin/ des Schülers	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz haben folgende Erziehungsberechtigte/Eltern nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Tochter/ihr Sohn unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltung der Schule teilgenommen hat:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Antrag auf Beurlaubung gestellt am: _____

Fehltag(e) vom _____ bis _____

Erstmaliges Fehlen unmittelbar vor und nach den Ferien? ☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

[]

An das
Schulamt für die Stadt Aachen
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 126 Abs. 1 Nr. 5 SchulG

Name der Schülerin/des Schülers	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 5 Schulgesetz hat die/der oben angegebene Schüler/in unmittelbar vor bzw. im Anschluss an Ferien am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltung der Schule nicht teilgenommen:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Antrag auf Beurlaubung gestellt am: _____

Fehltag(e) vom _____ bis _____

Erstmaliges Fehlen unmittelbar vor und nach den Ferien? ☐ Ja ☐ Nein

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

[]

An das Amtsgericht
- Familiengericht -
im Justizzentrum
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Verfahren gemäß § 1666 BGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unseres Schülers/unserer Schülerin _____

sorgeberechtigt: _____

regen wir geeignete familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung an.

Der Schüler/die Schülerin hat seit Beginn des Schuljahres _____ Unterrichtsstunden versäumt,
wodurch das Erreichen eines Schulabschlusses infrage gestellt wird.

B e w e i s: Anliegende Aufstellung und Bewertung durch den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin

_____ vom _____.
Name

Darüber hinaus führt das Verhalten des Schülers/der Schülerin zu folgenden Problemen:

-
-
-

Die Sorgeberechtigten wurden mehrfach auf das Fehlverhalten hingewiesen und zu Gesprächen eingeladen.

Beweis:

Durchschrift der Schreiben vom _____

Hierauf reagierten sie wie folgt _____

bzw. gar nicht

Die Schule hat bisher erfolglos folgende Maßnahmen ergriffen:

- (Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Ordnungsamt,...)
- _____
- _____
- _____

Mit freundlichen Grüßen,

(Schulleiter/in)

Schulstempel

[]

An das
Schulamt für die Stadt Aachen
Mozartstr. 2-10
52058 Aachen

Datum: _____

Antrag auf Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 5 SchulG

Name der Schülerin/des Schülers	Ende der Schulpflicht (Jahreszahl)
Geburtsdatum, Geburtsort	
Anschrift	

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben nicht dafür Sorge getragen, dass ihre Tochter/ihr Sohn regelmäßig am Unterricht bzw. an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilgenommen hat:

Name der Erziehungsberechtigten:	Name des Erziehungsberechtigten:
Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Anschrift des/der Erziehungsberechtigten: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort
Bemerkungen	

Bisher durchgeführte schulische Einwirkungen:

- ☐ persönliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten am:
☐ Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt o. ä. jugendhilferechtliche Maßnahme:
☐ Sonstiges (Begründung der Erziehungsberechtigten: s. Anlage)
Fehltage (kalendarische Aufzählung)

davon unentschuldigt:

- ☐ ärztliche Atteste eingefordert am:
Die Erziehungsberechtigten halten ihr Kind vom Unterricht fern. Aus diesem Grund bitte ich um Einleitung des Zwangsgeldverfahrens gem. § 41 Abs. 5 SchulG.

Unterschrift der Schulleitung

IV Schulkonzepte



- Schulkonzept Martin-Luther-King-Schule
- Schulkonzept GHS Kronenberg
- Schulkonzept GHS Dürwiß

Konzept zum Umgang mit Schulabsentismus an der Martin-Luther-King-Schule

Grundsätzliches Vorgehen

Leitsatz: Wir tolerieren kein unentschuldigtes Fehlen!

Voraussetzung:

verbindliche Definition für „Schwänzen“.

Vorschlag:

1 Tag unentschuldigst gefehlt oder 3x unentschuldigst Teile des Unterrichts gefehlt

Das Konzept begründet sich auf drei Bausteine:

1. Diagnostik:

Schulvermeidendes Verhalten ist immer eine Botschaft für:

- Schulschwänzen (keine Lust, Faulheit, Abhängen)
- Schulangst (Angst in der Schule/auf dem Schulweg)
- Trennungsangst (Elterliche Bindung/Angst Familie zu verlassen)

2. Aktivierende Gesprächsführung

3. Dem „Schwänzen“ aktiv begegnen

Standardisierter Ablauf

Vorgeschaltet: Tägliche Abwesenheitsabfrage in allen Klassen durch die SSA (Klärung bis 9 Uhr)

Ausgangslage: SchülerIn „schwänzt“ (Definition)

Aufgaben des Klassenteams:

- **To-Do-Liste anlegen** (Phase 1)
 - Elterninformation
 - Bei nächster Anwesenheit in Schule: Leitfragengespräch mit SchülerIn
 - Leitfragengespräch mit Erziehungsberechtigten, persönlich oder telefonisch
- **erneutes „Schwänzen“** (Phase 2)
 - Anlegen eines Schulbesuchsplans (protokollieren der Anwesenheit)
 - schriftliche Einladung der Erziehungsberechtigten
 - Gespräch mit Erziehungsberechtigten und SchülerIn durch LehrerIn und Schulsozialarbeit
 - Nicht-Erscheinen: 2. schriftl. Einladung an Erziehungsberechtigten
- **keine Reaktion und/oder SchülerIn schwänzt weiterhin** (Phase 3)
 - Information an das zuständige Sozialraumteam und Kooperation aller Beteiligten
 - Ablaufplan der MLK: Zwangsweise Zuführung
 - Ablaufplan der MLK: Einleitung eines Bußgeldverfahrens (neue Möglichkeit der Bußgeld-Verhängung gegen Jugdl. ab 14 nach §41 und §126 Schulgesetz)
 - Eventueller Bericht an das Familiengericht, sollte das Jugendamt nicht tätig werden.



Abfrage fehlender Schüler

„Schulschwänzer“-Projekt

Klasse _____

Datum _____

Schüler/in	Ergebnis

Aufgrund der Abfrage

ist folgende/ Schüler/in mit Verspätung noch gekommen:

Sonstiges:

To-Do-Liste: Reagieren bei Schwänzen – erster Tag

Name, Vorname: _____

Klasse: _____

Anlass: unentschuldigtes Fehlen

Rückmeldung aus Schulschwänzerprojekt SSA → Ist das Fehlen

	ja	nein
• nachvollziehbar?	☐	☐
• entschuldigt? (evtl. nachträglich)	☐	☐

To-Do

	Erledigt
• Sofort handeln!	☐
• Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin	☐
• Anruf bei den Eltern	☐
• Information der Kollegen	☐
• Einrichtung eines Schulbesuchsplans	☐
• Aktennotiz über alles in diesem Zusammenhang Getane (gegebenenfalls später für die Anzeige beim Ordnungsamt wichtig)	☐
• Anwesenheit loben/belohnen	☐
• Information über mögliche Konsequenzen	☐
• Zeitnahes Nacharbeiten der versäumten Zeit vereinbaren	☐
• Eventuell Kontaktaufnahme Schulpsychologischer Dienst anbahnen	☐

Leitfaden-Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin

Name: _____ Datum: _____

Einleitung: Wir haben uns große Sorgen gemacht, als du am _____ nicht in die Schule gekommen bist/am _____ wiederholt zu spät gekommen bist.

- Stehst du morgens pünktlich auf? _____
- Wie und wann verlässt du das Elternhaus?

- Was machst du, wenn du nicht zur Schule gehst?

- Mit wem bist du befreundet? _____
- Was machst du in deiner Freizeit mit deinen Freunden?

- Hast du schon einmal Ärger mit der Polizei gehabt?

- Sagen deine Eltern dir, dass du zur Schule gehen musst? _____
- Wie schätzt du deine Leistungen in der Schule ein?

- Fühlst du dich manchmal unwohl? Warum?

- Schreiben deine Eltern dir immer eine Entschuldigung? _____
- Gibt es etwas, worum du dir Sorgen machst? _____
- Darfst du allein etwas unternehmen? _____
- Warum kommst du nicht mehr zur Schule?

- Wie findest du deine Lehrer? _____
- Wen magst du, wen nicht so sehr?

- Wie kommst du mit deinen Mitschülern zurecht?

- Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, was dich beunruhigt oder dir Angst macht?

- Wie kommst du mit dem Schulstoff oder Prüfungen klar?

- Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

- Wann holst du den versäumten Lernstoff nach?

Leitfaden-Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Herr/ Frau: _____ Datum: _____

Einleitung: Ich rufe heute wegen des Schulversäumnisses Ihres Kindes an. Sie sind ja bereits von der Schulsozialarbeit informiert worden. Wir haben uns große Sorgen gemacht, dass _____ am _____ nicht in der Schule war.

- Steht Ihr Sohn/Ihre Tochter morgens pünktlich auf?

- Wie und wann verlässt er/sie das Elternhaus?

- Was macht er/sie, wenn er/sie nicht zur Schule geht?

- Welche Freunde hat er/sie?

- Gab es schon einmal Konflikte mit der Polizei (Anzeigen etc.)?

- Haben Sie Ideen, wie Sie Ihr Kind unterstützen können, dass sich das nicht wiederholt?

- Wie schätzen Sie die Schulleistungen Ihres Sohn/Ihrer Tochter ein?

- Wie schätzen Sie seine/ihre Einstellung zur Schule ein?

- Gibt es gesundheitlich etwas zu beachten (z. B. Kopfschmerzen, Migräneattacken etc.)?

- Möchte Ihr Kind, dass Sie ihm Entschuldigungen schreiben? Was machen Sie dann?

- Hat Ihr Kind in der letzten Zeit irgendwelche Sorgen oder Probleme geäußert?

Zum Abschluss:

Information an die Eltern:

- Bitte um Anruf in der Schule vor 8.00 Uhr, wenn das Kind entschuldigt fehlt.
- Sicherstellen, dass die Eltern alle Telefonnummern der Schule haben.
- Eltern mitteilen, sie können auch jederzeit anrufen, wenn ihnen irgendetwas an ihrem Kind auffällt.



Schulbesuchsplan

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Kalenderwoche: _____ bis _____

Stunde	Mo	Di	Mi	Do	Fr	→ der Fehlzeiten in der Woche
1						
2						
3						
4						
5						
6						
Wurde das Fehlen bemerkt? Von wem?						
Liegt eine Entschuldigung vor?						
Welche Maßnahmen wurden ergriffen?						
Mit welchem Erfolg?						

Aachen, den

Erste Einladung zum Gespräch über Ihr Kind _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

wir möchten mit Ihnen über die schulische Situation Ihrer Tochter/Ihres Sohnes sprechen.
An diesem Gespräch wird auch unsere Schulsozialarbeiterin teilnehmen.

Wir machen uns Sorgen, weil _____.

Wir laden Sie deshalb zu einem Gespräch in die Schule ein. Als Termin schlagen
wir den _____, _____ Uhr vor.

Sollte dieser Termin ungünstig für Sie sein, so melden Sie sich bitte unter den angegebenen Telefonnummern, damit
wir einen anderen Termin vereinbaren können.

Mit freundlichen Grüßen,

Aachen, den

Zweite Einladung zum Gespräch über Ihr Kind _____

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrter Herr _____,

leider haben Sie auf unseren Brief vom _____ nicht reagiert.

Da uns ein Gespräch mit Ihnen sehr wichtig ist, schlagen wir einen neuen Termin am _____ um _____ Uhr in der Schule vor.

Vielleicht ist es nützlich, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes an diesem Gespräch teilnimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Eltern, Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen. Sie informieren und helfen bei der Inanspruchnahme wirtschaftlicher Leistungen und bieten Schutzmaßnahmen in Krisensituationen an. Sollten Sie mit einer Teilnahme des Jugendamtes an dem Gespräch und einer Mitteilung an das Jugendamt über den Gesprächsanlass einverstanden sein, so lassen Sie uns das bitte wissen, damit wir auch mit dem Jugendamt eine Terminabsprache treffen können. Im Interesse von _____ hoffen wir sehr, dass Sie uns anrufen.
(Name des Kindes)

Mit freundlichen Grüßen,

An den Fachbereich Jugend
Sozialraumteam

Aachen, den _____

Schulabsentismus des Schülers/der Schülerin _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute bezüglich des Schulabsentismus unseres Schülers/unserer Schülerin _____ an Sie.

Wir beobachten, dass _____ seit _____ dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fern bleibt. Unsere bisherigen Maßnahmen (Gespräche mit Schüler, Eltern etc.) haben leider nicht dazu geführt, ihn/sie zu einem regelmäßigen Schulbesuch zu bewegen.

Baustein a:

Die Eltern sind trotz wiederholter schriftlicher wie mündlicher Einladung nicht zur Kooperation bereit, bzw. sind für uns nicht erreichbar.

Baustein b:

Trotz gemeinsamer Bemühungen des Elternhauses und der Schule kommt _____ weiterhin nicht bzw. unregelmäßig zum Unterricht.

Wir bitten Sie um Mithilfe und darum weitere Schritte Ihres Fachbereiches einzuleiten.

Wenn Sie den Kontakt zur Familie aufgebaut haben, bitten wir Sie um Rücksprache zur weiteren Zusammenarbeit.

Wir freuen uns über die Möglichkeit eines fachlichen Austausches und würden diesbezüglich gerne einen Gesprächstermin mit Ihnen vereinbaren. Bitte melden Sie sich bei uns bezüglich der Terminabsprache.

Mit freundlichen Grüßen,

Umgang mit Schulabsentismus an der Gemeinschaftshauptschule Kronenberg



Umgang mit Schulversäumnissen:

Eine zuverlässige Schülerin/ein zuverlässiger Schüler fehlt:
(äußerer Rahmen)

1. Fehltag: telefonische Entschuldigung durch eine/n Erziehungsberechtigte/n

keine Entschuldigung bis zum 3. Fehltag: Anruf durch Klassenlehrer/in

grundsätzlich: kurze schriftliche Entschuldigung oder ärztliches Attest sofort oder nach der Genesung

Prävention von Schulabsentismus:

Wir sind aufmerksam, wenn Schülerinnen oder Schüler

- sich häufig verspäten,
- gelegentlich entschuldigt fehlen, aber eine Zunahme der Fehltage zu beobachten ist
- häufig über diffuse Schmerzen (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen,...) klagen,
- besondere Zuwendung brauchen oder öfter nach Hause entlassen werden wollen
- immer wieder z. B. am Montag oder im Nachmittagsunterricht fehlen
- vor Klassenarbeiten fehlen
- generell besonders auffälliges Verhalten zeigen

Wir führen Gespräche, betreiben Ursachenforschung und ergreifen vorbeugende Maßnahmen.

Gespräche

- Klassenlehrer/in + Schüler/in + evtl. GU-Lehrer/in
- Sozialpädagogin + Schüler/in
- Klassenlehrer/in + Schüler/in + Erziehungsberechtigte + evtl. GU-Lehrer/in
- Sozialpädagogin + Schüler/in + Erziehungsberechtigte
- Beratung im Team: Klassenlehrer, Fachlehrer, GU-Lehrer/in,
Sozialpädagogin, evtl. + Spezialisten
(Motopädin, Arzt, Ärztin, Psychotherapeut/in, ...)

„Ursachenforschung“

- soziales Umfeld
- soziale Beziehungen/Peergruppe
- Lern-/Leistungsgefüge – Über-/Unterforderung
- Verdacht auf physische oder psychische Störungen
- ...

Vor dem Hintergrund der gesammelten Informationen entwickeln wir in Kooperation mit allen Beteiligten individuelle Lösungen.

Mögliche Maßnahmen

- Einzel- und/oder Gruppenbetreuung durch die Sozialpädagoginnen
 - vorübergehendes Abholen von zu Hause – durch Mitschüler/innen, evtl. durch Klassen- oder Fachlehrer/in und/oder durch die Sozialpädagogin
 - Klärung von Problemen, die schulintern lösbar sind, z. B. Probleme mit Mitschüler/innen oder Lehrer/innen
 - Einleitung erzieherischer Hilfen nach dem KJHG in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Vorbereitung durch die Sozialpädagoginnen
 - Vorbereitung eines Besuchs beim Spezialisten (Kinder- und Jugendpsychiater, Psychotherapeut/in, diverse Arztpraxen, Gesundheitsamt, ...), evtl. Begleitung dorthin
 - Kooperation mit diversen anderen Institutionen, wie z. B. Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Jugendberufshilfe, Arbeitsamt, ...
 - Persönliche Begleitung der Kinder und Jugendlichen zur Vorstellung bei Jugendwerkstätten, Praktikumsplätzen, Jugendamt und anderen Einrichtungen
 - Verhaltenstraining/Anti-Gewalt-Training
 - Verträge mit den Schüler/innen – bei jüngeren Schüler/innen mit und ohne Verstärkerplan
 - bei Lern-, Leistungsproblemen (Um-)Organisation individueller Fördermaßnahmen, z. B. Deutschtraining, LRS-Förderung, Förderband u. a., bei Unterforderung evtl. Klassenwechsel in die nächst höhere Klasse
 - evtl. AOSF
 - bei älteren Schüler/innen darüber hinaus:
 - Organisation eines zusätzlichen Praktikums
 - Wechsel in eine der stark berufsorientierten Klassen:
Klasse BO oder BuS
-
- evtl. Entwicklung alternativer Möglichkeiten zum Schulbesuch, z. B. Besuch einer Jugendwerkstatt

Eine häufig fehlende Schülerin/in häufig fehlender Schüler kommt nicht zur Schule:
(äußerer Rahmen)





Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Die Schulleitung

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß
Konrad-Adenauer-Straße 16; 52249 Eschweiler

Postanschrift
Konrad-Adenauer-Straße 16
52249 Eschweiler

☎ 02403 / 50 530

Datum:

nachrichtlich an:
☐ Jugendamt
☐ weitere Erziehungsber.

1. Mahnung

Unregelmäßiger Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Bezug: §§ 41 und 126 – Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen –

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

xyz hat in der Zeit vom: bis

Stunden gefehlt; davon	Stunden unentschuldigt.
------------------------	-------------------------

Der unregelmäßige Schulbesuch Ihres Kindes macht eine umfassende Beratung mit Ihnen und Ihrem Kind über Sinn und Zweck der Schulpflicht sowie über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Schulpflichtgesetz – Überwachung der Schulpflicht – Schulgesetz) dringend erforderlich.

Wir laden Sie deshalb zu einem Gespräch ein. Terminvorschläge lt. Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

L. Rott, Schulleiter

Klassenlehrer/in

Anlage

Schulstempel

Anlage zum Schreiben vom

unregelmäßiger Schulbesuch von

Klasse

Sehr geehrte/r Frau/Herr

,

hiermit laden wir Sie zu einem Beratungsgespräch am

,

dem

um

Uhr herzlich ein.

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, schlagen wir vor, das Gespräch auf

, den

, um

Uhr

zu verschieben. Ihre Teilnahme am Beratungsgespräch setzen wir voraus.

Mit freundlichen Grüßen

L. Rott, Schulleiter

Klassenlehrer/in

.....
Den nachstehenden Abschnitt bitte ausfüllen, abtrennen und an die Schule zurückschicken.

Ich/Wir habe/n von der Einladung zu einem Beratungsgespräch wegen des unregelmäßigen Schulbesuchs meines/unseres Kindes

..... Klasse Kenntnis genommen.
Name, Vorname

Ich/Wir bitte/n das Gespräch für, den,Uhr vorzumerken.

Bemerkungen:

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten



Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Die Schulleitung

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß
Konrad-Adenauer-Straße 16; 52249 Eschweiler

☎ 02403 / 50 530

Datum:

nachrichtlich an:
☐ Jugendamt
☐ weitere Erziehungsber.

2. Mahnung

Unregelmäßiger Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Bezug: §§ 41 und 126 – Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen –

Sehr geehrte/r Frau/Herr xy,

xy hat

in der Zeit vom ... bis... insgesamt ... Fehlstunden.

Stunden davon sind unentschuldigte Fehlstunden.

Über den unregelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes sind Sie bereits mit Schreiben

vom

in Kenntnis gesetzt worden.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf Ihre Pflichten nach dem Schul- und Schulpflichtgesetz hin.

Sie haben u. a. dafür Sorge zu tragen, dass d. Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht teilnimmt.

Mit freundlichen Grüßen

L. Rott, Schulleiter

Klassenlehrer/in



Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Die Schulleitung

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß
Konrad-Adenauer-Straße 16; 52249 Eschweiler

☎ 02403 / 50 530

Datum:

nachrichtlich an:
☐ Jugendamt
☐ weitere Erziehungsber.

3. Mahnung

Unregelmäßiger Schulbesuch Ihrer Tochter/Ihres Sohnes

Bezug: §§ 41 und 126 – Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen –

Sehr geehrte/r Frau/Herr xy,

xyz hat

in der Zeit vom ... bis... insgesamt ... Fehlstunden.

Stunden davon sind unentschuldigte Fehlstunden.

Über den unregelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes sind Sie bereits mit Schreiben

vom

und

in Kenntnis gesetzt worden.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf Ihre Pflichten nach dem Schul- und Schulpflichtgesetz hin. Sie haben u. a. dafür Sorge zu tragen, dass d. Schulpflichtige regelmäßig am Unterricht teilnimmt.

Nimmt d. Schulpflichtige nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der 3. Mahnung am Unterricht teil oder legen Sie kein ärztliches Attest vor, wird die zwangsweise Zuführung veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

L. Rott, Schulleiter

Klassenlehrer/in

Klasse:	Beratungsgespräch(e) ja/nein *		ja/nein*	Paraphe	ja/nein*	Paraphe
uest.2	► bitte Datum eintragen ► Paraphe					
Name, Vorname	Fehlstunden Σ / davon ue	in der Zeit x bis y				
Paraphe:	/					
Paraphe:	/		x			
Paraphe:	/		x			
Paraphe SL: Σ	/	seit:	x			
Durchschrift an:			Jgd.-A	„SA“	Jgd.-A	„SA“
Jgd.-A = Jugendamt / „SA“ = Sozialarbeiterin (Iris Veits)	► bitte ankreuzen					
* nein, weil d. Erziehungsberechtigte(n)/-beauftragte(n) den Termin ohne Angabe von Gründen nicht wahrgenommen hat/haben						

Beratungs- gespräch	Teilnehmer/innen :				
Datum :	von der SL Kürzel	Kl-Lehrer/in Kürzel	Erziehungsberechtigte beauftragte	♀ / ♂	Schüler/in x „setzen“
Vereinbarungen (ggf. Ergänzungsblatt anheften und ☐ ja ankreuzen) :					
Ergänzungsblatt: ☐ ja ☐ nein					

Unterschriften:

Kürzel der grau gekennzeichneten TN

Erziehungsberechtigte/ -beauftragte

Schüler/in

Sonstige

☐ „Bußgeld“ beantragt am: _____

Unterschrift d. SL: _____

Schulstempel

An
nachrichtlich Jugendamt
den Bürgermeister
- A 32 Ordnungsamt-
der Stadt Eschweiler

52249 Eschweiler

Ersuchen um zwangsweise Zuführung einer Schülerin/eines Schülers der Klasse

Aufgrund des §41 (4) des neuen Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen und aufgrund der §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ersucht die Schule um zwangsweise Zuführung der Schülerin/des Schülers

Name, Vorname: jjj geb.:

wohnhaft:

Erziehungsberechtigte/r:

Versäumte Unterrichtstd.: ,davon
ue seit dem

Einwirkung der Schule gem. § 41 SchulG: 1. Mahnung am
2. Mahnung am
3. Mahnung am

Schulleitung

Klassenlehrer/in

Ordnungsamt
der Stadt Eschweiler

Eschweiler, den

GHS Dürwiß

Die zwangsweise Zuführung ist durchgeführt worden am:
konnte nicht durchgeführt werden, weil:

Stempel u. Unterschrift

- **Impressum**

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Lehr- und Fachkräfte in Schulen und in der Jugendhilfe.

Er wurde erstellt in Zusammenarbeit von

- dem Schulamt für die Stadt Aachen
- dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt)
- Lehrkräften aller Schulformen

- **Redaktion**

Berka, Gabi – Martin-Luther-King Schule
Biener, Andreas – GGS Driescher Hof
Bierganz, Arthur – Inda-Gymnasium
Drescher, Bernd – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Drews, Brigitte – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Greuel, Norbert – Schulamt für die Stadt Aachen
Herf, Eike – Maria-Montessori-Gesamtschule
Hütten, Horst – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Kuckelkorn, Gisela – Janusz-Korczak-Schule
Loisch, Inge – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mathar, Karl-Josef – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Nießen, Karin – GHS Goetheschule Baesweiler
Pennartz, Helga – GHS Kronenberg

The page features a solid yellow background at the top and a solid orange background at the bottom. Scattered across the orange section are several small, solid-colored squares in blue, green, yellow, grey, and red.

**STADT AACHEN
FACHBEREICH KINDER, JUGEND UND SCHULE
MOZARTSTR. 2-10
52064 AACHEN**